Die Bauzinsen im Aktienrecht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfons Wimmer

aus Landshut a. I.

Rechtspraktikant am Stadtmagistrat zu München.

Approbiert am 8. März 1910.

MÜNCHEN 1910.

Druck von Max Steinebach, München, Baaderstr. 1 u. 1a.

42

Referent:

Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1. I. Das Verbot der Zinszahlung im Aktienrecht und seine Begründung.
§ 2. II. Ausnahmen von diesem Gebot:
a) die scheinbaren,
b) die wirklichen.

Erster Abschnitt.

§ 3. I. Begriff und Zweck der Bauzinsen.
§ 4. II. Geschichtliche Entwicklung.
§ 5. III. Rechtsnatur.
IV. Gesetzlich erforderte Voraussetzungen des Rechts:
§ 6. a) Festsetzung von Bauzinsen im Statut
§ 7. b) Bestimmung der Höhe des Zinsfusses.
§ 8. c) Zeitliche Begrenzung der Auszahlung.
V. Ausübung des Rechts:
§ 9. a) Art der Berechtigung.
§ 10. b) Person des Berechtigten.
§ 11. VI. Rückzahlung.
VII. Ersatzpflicht:
§ 12. a) des Vorstandes.
§ 13. b) des Aufsichtsrates.
VIII. Endigung des Rechts:
§ 14. a) bei Zeitablauf.
§ 15. b) bei Liquidation.
§ 16. c) bei Konkurs.
§ 17. IX. Bauzinsen in der Bilanz.
§ 18. X. Art und Weise der Auszahlung.

Zweiter Abschnitt.

§ 9. I. Anwendung der Vorschriften des H.G.B. auf Gesellschaften, die vor dessen Geltung gegründet wurden.
§ 20. II. Bauzinsen bei anderen Gesellschaften.
§ 21. III. Bauzinsen in der fremden Gesetzgebung.

Schluss.

§ 22. Gegenwärtige Bedeutung der Bauzinsen.

Einleitung.

§ 1. Das Verbot der Zinszahlung im Aktienrecht und seine Begründung.

Die Akt.-Ges. ist nach dem auf dem europäischen Kontinente übereinstimmend herrschenden Rechte eine reine Realassociation, d. h. eine Gesellschaft, für deren Schulden nur das Gesellschaftsvermögen haftet, nicht etwa eines oder mehrere Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen. Daher muss die Gesetzgebung, um die Gläubiger vor Schaden zu bewahren, vor allem darnach trachten, die reale Basis, d. h. die vermögensrechtliche Grundlage dieser Associationsform sicher zu stellen.

Die Herstellung dieser Grundlage bei Errichtung der Gesellschaft erreicht unser H.G.B. durch das ihm eigentümliche System der Deklarations- und Prüfungstheorie, indem es verlangt, dass die gesetzlich erforderlichen Einzahlungen in der Anmeldung ausdrücklich deklariert werden, und dass für diese Erklärung ebenso wie für die, dass alle Aktien gezeichnet sind, bestimmte Personen mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Die Erhaltung der realen Basis dieser Kapitalassociation wird neben anderen Vorschriften, wie die betr. Reservefonds, Statutenänderungen, Bilanz usw. und auch durch das Verbot der Zinszahlung an die Aktionäre zu erzwingen gesucht. Die Akt.-Ges. darf nur verteilen, was sich nach der jährlichen

Bilanz als reiner Gewinn ergibt, nicht aber zu fest bestimmten periodischen Leistungen sich verpflichten.

Im gemeinen Recht[1]) hatte der Grundsatz gegolten, dass dem Mitgliede einer Erwerbsgesellschaft von dem Kapital, das es in die Gesellschaft einlegte, Zinsen zustünden. Dieser Satz fand auch im Allgem. Preuss. Landrecht[2]) Aufnahme und als sich die A.-G. in Preussen Eingang verschaffte, wurde er ohne Bedenken auch auf diese angewandt. Man begründete diese Auffassung damit, dass ja Zinsen die natürlichen Früchte von Kapitalien seien, die man fordern könne, ob nun die A.-G. Gewinn ernte oder nicht. Dieser Standpunkt ist hauptsächlich in den Statuten der in jener Periode gegründeten Eisenbahn-A.-G. vertreten.

Später wurde zwar die Zahlung der Aktienzinsen von dem Vorhandensein eines Gewinns abhängig gemacht;[1]) man setzte jedoch einen Gewinn in der Höhe des üblichen Zinsfusses gleich einer gewöhnlichen Fruchterzielung voraus und bestimmte daher einen unbedingten Zahlungstermin. War nun kein Gewinn vorhanden, so konnte die Forderung zurzeit noch nicht geltend gemacht werden, ging aber nicht unter, sondern betagte sich bis zu einer günstigeren Bilanz.[2])

Endlich wurde durch das preuss. Gesetz vom 9. Nov. 1843 eine Zinszahlung vom Zeitpunkt des begonnenen Betriebes ab verboten und es durfte nur mehr Reingewinn verteilt werden. Wie dieses Gesetz eine Zahlung von Zinsen ohne Gewinn recht-

[1]) L. 67. § 2 pro **sociis**.
[2]) § 653 T. II Tit. 8.
[1]) Nürnb. Prot. S. 302.
[2]) Vergl. Statut der Berlin-Stettiner Eisenbahn-A.G. vom 12. Okt. 1840.

lich betrachtet, erhellt deutlich aus der Fassung seines § 17 Abs. 1, wo es heisst: Die Gesellschaft darf das statutenmässige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionäre nicht „verkleinern". Die Erkenntnis, dass eine Zinszahlung das Grundkapital verringere und deshalb nicht zu gestatten sei, vermochte nicht ohne Kämpfe durchzudringen. Abgesehen von dem Hinweis darauf, dass Zinsen doch die natürlichen Früchte von Kapitalien seien, argumentierte man:[1]) Entweder nehme der Aktionär das zur Gesellschaft beigeschossene Geld zu leihen, dann müsste er selbst Zinsen zahlen; oder er besitze es selbst bar, dann verzichte er auf eine andere Art der Anlage, die ihm Zinsen bringe; und für beides müsse er doch entschädigt werden! Eine andere Meinung gestand Zinsen zu unter der Bedingung, dass aus den Statuten klar ersichtlich sei, ob entweder die an die Gesellschaft geleisteten, von dieser aber noch nicht fruchttragend verwendeten Beiträge aus sich selbst bar verzinst wurden, oder die gezahlten Zinsen durch Anrechnung auf den noch nicht einbezahlten Rest des Kapitals ausgeglichen wurden. Eine dritte Ansicht verwirft die Zinszahlung überhaupt mit der Begründung, die A.-G., eine deutsch-rechtliche Körperschaft, sei nicht ein von den Aktionären verschiedenes selbständiges Rechtssubjekt; Zinsen aber setzen zwei verschiedene Subjekte: Zinsgeber (Schuldner) und Zinsnehmer (Gläubiger) voraus. Andere sagten, der Aktionär sei nicht Darleiher sondern Miteigentümer des Geschäftsbetriebes.

An der Divergenz dieser verschiedenen Meinungen war nicht zum mindesten der Umstand schuld,

[1]) Pöhls, R. d. A.-G. 1842.

dass man den Begriff „Zinsen", verleitet durch den unjuristischen Sprachgebrauch der Kaufleute[1]) nicht klar und bestimmt festhielt, sondern ihn häufig mit „Dividende" vermischte und verwechselte.[2])

Zins ist die Vergütung für die zeitweise Benutzung eines Kapitals oder einer anderen vertretbaren Sache, die der Schuldner an den Gläubiger zu leisten hat. Die Zinsverbindlichkeit setzt grundsätzlich eine Hauptschuld voraus, von der sie abhängig ist. Die Aktionäre werden aber dadurch, dass sie ihrer eingegangenen Verpflichtung gemäss die fälligen Beiträge leisten, niemals Gläubiger hinsichtlich dieser Beiträge; dies erhellt schon daraus, dass ja ein Aktionär weder während der Dauer der Gesellschaft noch bei deren Auflösung seine Beiträge zurückfordern noch im Konkurs als Liquident auftreten kann.[1])

Vielmehr erfüllen die Aktionäre durch Bezahlung der Beiträge lediglich eine Pflicht, die sie durch die Aktienzeichnung übernommen haben.

---

[1]) Anschütz u. v. Völderndorff S. 498.

[2]) Vergl. hiezu: Grünhut, S. 381 Anm. 15 der zur Begründung der Auffassung des Dividendenrechtes als Gläubigerrechts schreibt: „Oekonomisch betrachtet steckt nämlich in der Dividende zum grössten Teil Zins, zum kleinsten Teil Unternehmergewinn, d. h. Superdividende, Gewinn über den Zins hinaus; man braucht nur den landesüblichen Zinsfuss für sichere Kapitalsanlage von der Dividende abziehen, so findet man den Unternehmergewinn." Das ist gewiss richtig; doch ist das, was hier wirtschaftlich als Zins erklärt wird, nicht der Zins, den der Aktionär als Unternehmer für seine Einlage erhält, sondern das, was die Gesellsschaft als Unternehmerin für ihre Kapitalsanlage einnimmt.

[1]) O. L. Braunschweig v. 19. Nov. 84 in Busch' Arch. Bd. 47 S. 7: Der Inhaber einer Aktie hat durch dieselbe kein Forderungsrecht, weder auf den darin benannten Betrag, noch auf den Kurswert. Die Aktie bescheinigt nur, dass dem Inhaber alle Rechte aus seiner Zugehörigkeit zur A.-G. zustehen. Aktien sind daher Urkunden über Vermögensrechte, nicht aber über Forderungen, oder gar Geldforderungen.

Demnach würde sich eine Zinszahlung, die nicht aus dem Reingewinn, sondern aus dem Kapital bestritten würde, als eine teilweise Minderung des Grundkapitals darstellen, die nicht nur der rechtlichen Begründung entbehrt, sondern auch den Bestand des Unternehmens gefährdet und die Gläubiger der Gesellschaft benachteiligt, da dann das Kapital in der Tat ein geringeres ist, als es im Gründungsprospekt erscheint.

Von diesen Erwägungen ausgehend schritt der Gesetzgeber zu einem Verbot der Zinszahlung an die Aktionäre. Schon eine sächsische Minist.-Verordn. vom 31. Juli 1839 erklärte eine Verzinsung der Beiträge mit dem Wesen der A.-G. für unvereinbar. Auch der Württembergische Entwurf, Motive S. 230, findet die Einführung einer Verzinsung der Aktien unbegreiflich. Denselben Standpunkt nahm das preussische Ges. vom 9. Nov. 1843 ein, ebenso der Entwurf zu einem Preuss. H.G.B. 1857 (Art. 179). Das A.D.H.G.B. und das neue H.G.B. behielten ihn bei.

§ 2. Die Ausnahmen von dem Verbot der Zinszahlung.

Eine scheinbare Ausnahme von dem Grundsatze, dass nur Reingewinn, aber keine Zinsen ausbezahlt werden dürfen, bilden die Fälle der Dividendengarantie und das Vorhandensein eines Dividenden-Ergänzungsfonds. Es ist nämlich zulässig, dass ein Dritter z. B. der Staat, die Gemeinde oder eine andere Körperschaft der Gesellschaft gegenüber eine Dividendengarantie übernimmt, d. h. die auf einem Gesellschafts-Vertrage, einem Darlehen, oder einer Schankung berührende Verpflichtung, falls der jährliche

Reingewinn zur Zahlung einer bestimmten Minimaldividende nicht ausreicht, das Fehlende zuzuschiessen. Die Gesellschaft leistet demnach nicht aus ihren Mitteln feste periodische Zahlungen, sondern sie selbst verteilt lediglich den reinen Ueberschuss des Unternehmens unter die Aktionäre.

Unzulässig ist dagegen, dass die Gesellschaft selbst für eine bestimmte Höhe der Dividenden garantiert.

Ebensowenig widerspricht dem Gesetze das Vorhandensein eines Dividendenergänzungsfonds. Denn, wenn das Statut einer Gesellschaft um eventuelle späterere Mindererträge auszugleichen oder um keine unhandlichen Bruchteile verteilen zu müssen, vorschreibt, dass ein gewisser, geringer Prozentsatz des Gewinnes oder der Restbetrag dem Gewinnkonto für das nächste Jahr zugeschrieben werde, so wird auch im nächsten Jahr nichts anderes als Reingewinn verteilt.

Die einzige wirkliche Ausnahme von dem Gebot, nur Reingewinn aber keine Zinsen zu verteilen, bildet die Berechtigung Bauzinsen auszahlen zu dürfen.

Erster Abschnitt.

§ 3. Begriff und Zweck der Bauzinsen.

Bauzinsen, auch Interkalarzinsen genannt, sind jene verhältnismässig bestimmten Beträge, die eine A.-G. ihren Aktionären von deren Bareinlagen ausbezahlt während einer gewissen Zeit, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich ist und daher den Aktionären noch keinen Gewinn bringt.

Die Auszahlung solcher Bauzinsen rechtfertigen die Motive (des Jahres 1857) zum Entwurf eines

preuss. H.G.B. mit dem Hinweis darauf, dass es einzelnen Aktionären schwer falle, bis zu dem oft erst nach längerer Zeit beginnenden vollen Betriebe des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren, und das Zustandekommen mancher im öffentlichen Interesse wünschenswerter Aktienunternehmungen erschwert werde, wenn das Gesetz nicht gestatte, bis zu diesem Zeitpunkte Zinsen auszubedingen. Auch die Motive zum A.G. von 1884, I., S. 242 drücken sich ähnlich aus.

Der Form der A.-G. bedienen sich meist grosse Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Fabriken, die längere Zeit zur Vorbereitung, zum Bau der Anlagen und Gebäude, zum Ankauf der Maschinen bedürfen und während dieser ersten Jahre natürlich keinen Gewinn abwerfen. Da es nur dem Reichen möglich ist, jahrelang ein Kapital ohne den geringsten Ertrag anzulegen, lediglich in der Hoffnung auf späteren Gewinn, wäre die Beteiligung an derartigen Unternehmungen ohne Zulassung der Auszahlung von Bauzinsen eine sehr geringe gewesen und gerade der wesentliche Vorteil der A.-G., nämlich die Ausnutzung kleiner Kapitalien durch Konzentration in grossen Unternehmungen, nicht erreicht worden. Und dieses volkswirtschaftlich so bedeutende Problem gelöst zu haben, muss man dieser Gesellschaftsform zugestehen, wenn auch einem R. v. Jehring (in seinem „Zweck im Recht") unter dem Einfluss der Krisis des Jahres 1873 „die Verheerungen, die sie im Privatbesitz angestiftet hat, ärger erscheinen, als wenn Feuers- und Wassernot, Misswachs, Erdbeben, Krieg und feindliche Okkupation sich verschworen hätten, den Nationalwohlstand zu vernichten." Wenn auch

die A.-G. schon Tausende, die ihr Kapital wahl- und ziellos in augenblicklich hochstehenden Papieren anlegten, den Machenschaften gewissenloser Unternehmer zum Opfer fallen liess, so steht doch dem eine kolossale Arbeitsleistung gegenüber, die möglich war, weil man die vielen ungenutzten oder ungenügend genutzten kleineren Kapitalien zu einem grossen vereinigte. So konnte auch das kleinere Kapital in einer Hand einen Ertrag abwerfen, den es für sich allein gestellt nie erreicht hätte. Damit nun der kleine Kapitalist nicht während der ersten Zeit nach der Gründung der Gesellschaft die ihm unbedingt nötige Rente entbehren musste, liess man es zu, dass die Ges. während der Zeit, wo sie noch keinen Gewinn machte, Bauzinsen ausbezahlte. Es gibt ja allerdings Arten von A.-G. wie z. B. die Versicherungsgesellschaften, die das zusammengeschossene Kapital zunächst für ihren Geschäftsbetrieb nicht benötigen und es daher verzinslich anlegen.

Solche Gesellschaften können natürlich gleich von Anfang an die eingenommenen Zinsen an die Mitglieder verteilen, soweit sie nicht als Kosten für die Anlage und Verwaltung des Kapitals gebraucht werden. Dann verteilen aber diese A.-G. nicht „Zinsen" an ihre Mitglieder, sondern Reingewinn, d. h. also Dividende.

Alle anderen A.-G. jedoch, die einen grossen Teil des Kapitals auf Bauten und Anschaffungen verwenden müssen, und deren Betrieb auch eine gewisse Zeit braucht, um in vollen Gang zu kommen, werden ihre Aktionäre in der ersten Zeit nicht mit Dividende erfreuen können und um diese Härte zu mildern, ist ihnen gestattet, Bauzinsen zu verteilen.

§ 4. Geschichtliche Entwicklung.

Dieses Recht ist als ein statutarisches schon seit längster Zeit in Uebung; denn bereits in den schwedischen Oktrois, wie auch in den grossen Handelsgesellschaften der Niederlande findet sich dieses Institut, wenn es auch im 17. Jahrhundert noch nicht häufig beobachtet werden kann.[1]) Gesetzlich festgelegt finden wir es zuerst in dem preussischen Gesetz betr. die A.-G. vom 9. Nov. 1843, dessen § 17 im ersten Absatz die Verteilung von Zinsen ohne Gewinn als eine Verkleinerung des statutenmässigen Grundkapitals verbietet, dagegen im 2. Absatz sagt: „Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen im Statut anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert". Eine ähnliche Bestimmungen trifft der § 6 des Preuss. Ges. vom 16. März 1867 betr. die Eisenbahnabgabe (G.-S. S. 466). Auch das A.D.H.G.B. verbietet, indem es den Art. 179 Abs. 3 des Entwurfs eines preuss. H.G.B. wörtlich übernimmt, im Art. 217 die Zahlung von Zinsen, gestattet jedoch die Ausschüttung von Bauzinsen. Die Novellen änderten hieran nichts und das H.G.B. vom 11. Mai 1897 nimmt denselben Standpunkt ein, wenn es im § 215 Abs. 2 sagt: „Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muss den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört".

---

[1]) Lehmann, geschichtl. Entwicklung der A.-G. S. 73.

§ 5. Rechtsnatur.

Ueber die Rechtsnatur der Bauzinsen herrschte von der Zeit ihres Entstehens an Meinungsverschiedenheit. Pöhls, der in seinem Recht der A.-G. 1842 unter den ersten (er weist im § 42 Anm. 2 noch auf eine auf seiner Seite stehende Schrift: „Etwas über die Aktiengesetzgebung", Danzig, 1840, hin) über diesen Gegenstand das Wort ergreift, hält das Verteilen von Zinsen für das in die Gemeinschaft eingeschossene Kapital im Anschluss an die Anschauung des gemeinen Rechts überhaupt für selbstverständlich, da Zinsen die gewöhnlichen, natürlichen Früchte von Kapitalien seien. Renaud dagegen bezeichnet in seinem Recht der A.-G. (1863) und in seinen rechtlichen Gutachten (I. S. 329) die Bauzinsen als eine feste Rente, deren Auszahlung eine Rückzahlung des Stammkapitals bedeute. Keyssner tritt[1]) dieser Ansicht entgegen: Eine Zinszahlung müsse schon deswegen nicht immer eine Kapitalsminderung bedeuten, da ja das Kapital durch Anlegung bereits Zinsen abwerfen könne. Wir haben schon gesehen, dass die Zinsen, die alsdann die A.-G. verteilt, keine Interkalarzinsen sondern reine Dividende sind. Weiterhin sucht Keyssner zu beweisen, dass durch die Errichtung des betriebsfähigen Ganzen aus seinen einzelnen Teilen eine Werterzeugung stattgefunden habe, dass Kapital und Arbeit durch die Vollendung des Unternehmens bereits neue in Geld abschätzbare Werte geschaffen haben. Diese Werterzeugung sei im Voraus veranschlagt und den Aktionären als sogenannte Zinsen ausbezahlt worden. Staub bezeich-

[1]) Busch' Archiv Bd. 8 S. 408.

net in seinem Kommentar diese Beweisführung als schon deshalb gewagt, weil der so erzielte Wertüberschuss doch nicht immer dem Betrage der gezahlten Zinsen gleichkomme. Auch die Motive zum Aktiengesetz von 1884 versuchen eine theoretische Rechtfertigung der Bauzinsen in Anlehnung an Keyssner.

Das R.O.H.G.[1]) definiert die Rechtsnatur folgendermassen: „Sie vertreten rechtlich nicht die Dividende, werden zwar Zinsen genannt, sind indes nicht Vergütung für einstweilige Entbehrung der Nutzung eines Kapitals, auf dessen Gewährung oder Rückgewährung der Aktionär Anspruch hat, sondern sie bilden einen Bezug, der nur aus Zweckmässigkeitsgründen während einer Zeit gewährt wird, in der das gemeinschaftliche Unternehmen Erträge in der Regel noch nicht gibt und der, da er keineswegs immer oder regelmässig durch gleichwertige Verwendung im Bau gedeckt wird, als partielle und stückweise Rückzahlung der Einlage aufzufassen ist."

Dass die Bauzinsen deshalb keine eigentlichen Zinsen sind, weil es an der Hauptschuld fehlt, ist bereits oben dargelegt; denn was dort von den Zinsen im allgemeinen gesagt ist, gilt natürlich auch von den Bauzinsen. Wenn nun diese Zahlungen kein rechtlich begründetes Aequivalent für die Einlage sind und also diesen Zahlungen keine entsprechende Leistung gegenübersteht, so können sie, soweit sie nicht durch Einnahmen, wie Zinsertrag, Aktienausgabe über Pari usw. gedeckt werden, nichts sein, als eine teilweise Zurückzahlung der Einlage, die zwar nicht rechtlich aber aus schwerwiegenden praktischen Rücksich-

[1]) E. Bd. 22 S. 21.

ten begründet ist. Diese Zinszahlung ist eben eine Ausgabe, die ebenso notwendig ist, wie der Bau der Eisenbahn, der Fabrik usw., weil es unmöglich ist, Aktionäre zur Beteiligung zu gewinnen, wenn ihnen nicht während der dividendenlosen Zeit eine Rente ausbezahlt wird. Darum hat man die Bauzinsen zu den Kosten des Unternehmens zu rechnen genau so, wie andere Ausgaben auch.[1])

Wollte man nun den Aktionären zumuten, sie dürften solange keine Dividende erhalten, bis das durch die Zinszahlung verminderte Grundkapital wieder auf der ursprünglichen Höhe sei, so liegt es auf der Hand, dass es lediglich eine Zeitfrage wäre, wann der Aktionär keine Bezüge erhalten solle. Wer ein Vermögen in Aktien anlegt, rechnet auf ständige mehr oder weniger gleichmässige Bezüge, sei es, weil er zur Lebenshaltung darauf angewiesen ist, sei es, weil ihm diese als die günstigste und beste Art der Vermögensanlage erscheint. Für diesen Aktionär wäre es nun doch gleich unangenehm, ob er während der zwei Jahre der Vorbereitung des Unternehmens oder während der zwei Jahre nach Eröffnung des vollen Betriebs keine Rente erhielte. Der Unterschied wäre lediglich der, dass die Bezüge, die er im ersten Falle vermissen würde, „Bauzinsen", im zweiten Falle „Dividende" hiessen. Und das kann doch entschieden nicht in den Intensionen des Gesetzgebers gelegen sein. Das Motiv zum Erlass der Bestimmungen über die Bauzinsen war, dem Aktionär gleich von der Gründung der Gesellschaft und vom Zeitpunkt seiner Einlage an die Möglichkeit regelmässiger Bezüge zu gewähren. Wenn man nun

[1]) R.O.H.G. Bd. 22 S. 23.

sagt, durch die Zahlung der Bauzinsen werde das Kapital vermindert, die Gläubiger würden hiedurch getäuscht und benachteiligt, so ist dem zu entgegnen: Dafür, dass die Kapitalsverminderung keine zu grosse wird, sorgen die Bestimmungen des Gesetzes über die Voraussetzungen, unter denen Bauzinsen ausbezahlt werden dürfen (Bestimmung der Höhe der Verzinsung und kalendermässige Begrenzung). Und die Gläubiger können deshalb nicht benachteiligt werden, weil diese Bestimmungen über die Höhe und Dauer der Zinszahlung genau im Statut verzeichnet sein müssen. An Hand der Statuten kann sich also jeder Gläubiger die ungefähre Verminderung des Grundkapitals ausrechnen. Ausserdem müssen die Bauzinsen ja auch in die Bilanz eingetragen werden.

Cosak,[2]) der ebenfalls die hier dargelegte Ansicht vertritt, nennt die Bauzinsen als einen Teil des Herstellungspreises des Unternehmens, eine „produktive Ausgabe", die zwar eine Minderung des Geldkapitals aber zugleich eine Vermehrung des Immobiliarkapitals bedeute, soweit die Bauzinsen für die Herstellung des Unternehmens nötig gewesen seien.[1])

§ 6. Gesetzlich erforderte Voraussetzungen des Rechtes.

a) Festsetzung von Bauzinsen im Statut.

Wie schon oben erwähnt, hat der Gesetzgeber, um einem Missbrauch mit der Erlaubnis des § 215

[2]) Cosak a. a. O. S. 605.

[1]) Vergl. ferner Keyssner in Busch' Archiv Bd. 8 S. 409. Pinner Komm. S. 409 bes. Thöl S. 507. Puchelt S. 561. R.O.H.G. Bd. 25 S. 321, Bd. 13 S. 129.

Dagegen Renand S. 613, 696. Lehmann Recht d. A.-G. S. 629. v. Hahn S. 629.

Abs. 2 H.G.B. vorzubeugen, bestimmt, dass Bauzinsen nur für den Zeitraum bezahlt werden dürfen, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Ausserdem muss der Gesellschaftsvertrag die Höhe der Zinsen bezeichnen und den Zeitpunkt, in welchem die Entrichtung von Bauzinsen spätestens aufhört. Hieraus ist vor allem zu schliessen, dass Bauzinsen überhaupt nicht ausgeschüttet werden dürfen, wenn hierüber keine Bestimmung im Statut steht. Man könnte nun aber die Frage aufwerfen, ob eine solche Bestimmung wenn sie im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage nicht enthalten ist, durch einen nachträglichen, den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschluss der Generalversammlung neu aufgenommen werden kann. Wie wir oben gesehen haben, liegt in der Auszahlung von Bauzinsen eine teilweise Rückzahlung der von den Aktionären gemachten Einlagen und somit eine teilweise Verminderung des Grundkapitals vor. Eine solche Massregel kann zwar im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag getroffen werden, weil dann alle Aktionäre und die Gläubiger diese satutarische Bestimmung kennen oder kennen müssen; aber sie kann unmöglich späterhin durch $^3/_4$ Mehrheit (§ 288 H.G.B.) des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals in einer Generalversammlung neu eingeführt werden. Denn, wenn später erst Bauzinsen eingeführt werden, so finden die Gesellschaftsgläubiger bei einer etwaigen Zahlungseinstellung als Exekutionsgegenstand nicht das statutenmässige Grundkapital vor, sondern dieses ist um die ohne ihre Kenntnis bereits gezahlten Bauzinsen geringer geworden. Auf diese Weise würde ein Teil des den Gläubigern allein haf-

tenden Grundkapitals ihrer Haftung entzogen, ohne dass die Gesellschaftsgläubiger sich dessen bei Eingehung der Rechtsgeschäfte mit der A.-G. hätten versehen können. Ferner ist ja auch der Grund, der zur Zinszahlung hätte zwingen können, nämlich die Befürchtung, dass anderfalls das erforderliche Kapital nicht zusammengebracht werde, weggefallen, sobald das Kapital gezeichnet ist.[1]) Aus denselben Gründen ist natürlich auch eine spätere Erhöhung des Zinsfusses ausgeschlossen, oder eine Verlängerung des Zeitraums der Zinszahlung, weil die Zeit der Zinsgewährung in der Weise zu berechnen ist, dass die Wertserhöhung veranschlagt und nach einem bestimmten Prozentsatz auf das Aktienkapital verteilt wird.

Wie es mit einer Aufhebung oder Verminderung der Zinszahlung steht, soll unten bei den Ausführungen über die Ausübung des Rechtes besprochen werden.

Eine weitere Streitfrage besteht darüber, ob bei einer Erhöhung des Grundkapitals Bauzinsen gewährt werden dürfen. Der Wortlaut des Gesetzes, das Zinsen nur bedingen lässt für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betrieb erfordert, schliesst eine solche Erweiterung aus. Denn das Gesetz ist hier eng auszulegen, da es sich bei den Bauzinsen um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel handelt. Man kann eine Kapitalserhöhung, die doch nach unserem H.G.B. nur durch Ausgabe neuer Aktien geschehen kann, also lediglich in der Aufnahme neuer Mitglieder besteht, nicht als

[1]) Keyssner A.-G. S. 625. Staub Komm. S. 650. Pinner S. 103. Oberst. L. G. München in G. Z. 40. S. 475. Dagegen Behrend § 133 Anm. 26.

eine Neugründung oder als noch zur Vorbereitung des Unternehmens gehörig betrachten. Ueberdies verstiesse ein dahingehender Mehrheitsbeschluss gegen die Sonderrechte sämtlicher früherer Aktionäre; ein Sonderrecht kann aber nur mit Zustimmung Aller aufgehoben oder beschränkt werden.[1]) Demnach ist die Ansicht Hergenhahns[2]) zu verwerfen, der im Gegensatz zur allgemeinen[3]) Anschauung eine beliebige Aenderung des Auszahlungstermins, sowie nachherige Aufhebung und Einführung des Bauzinsenversprechens gestatten will.

§ 7. b) Bestimmung der Höhe des Zinsfusses.

Das positive Recht sagt: Es können Bauzinsen von bestimmter Höhe bedungen werden. Wenn nun das Statut keine Festsetzung über die Höhe des Zinsfusses enthält, so ist die ganze Bestimmung über Bauzinsen unwirksam, weil dann eine unvollkommene Stipulation vorliegt, der keine Klagbarkeit innewohnt. Auch darf der Zinsfuss später nicht mehr geändert werden; denn eine Erhöhung würde die Gesellschaftsgläubiger, eine Herabsetzung die Aktionäre benachteiligen.

Eine bestimmte Höhe des Zinsfusses war im deutschen Recht nie vorgeschrieben, wohl aber im italieni-

[1]) Riesser weist in einer Anmerkung auf S. 93 darauf hin, dass Bauzinsen bei Kapitalserhöhungen in der Praxis keine grosse Rolle spielen, da man den neuen Aktionären auch auf andere Weise ein ausreichendes Aequivalent für die Entbehrung von Zinsen während der Bauzeit geben könne.

[2]) Hergenhahn Komm. S. 102.

[3]) Lehmann Recht der A.-G. S. 428, O.L.G. München in Z. für H.R. Bd. 40. S. 475.

schen „codice di commercio", wie auch im Handelsrecht von Portugal, (Mexiko (6%) und Venezuela (5%)[1])

§ 8. c) Die zeitliche Begrenzung der Auszahlung.

Der Gesellschaftsvertrag muss fernerhin den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem die Ausschüttung von Bauzinsen spätestens aufhört.

Schon der § 17 des Ges. über die A.-G. vom 9. Nov. 1843 sagt: Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen im Statute anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert. Keyssner schildert nun in Busch's Archiv[1]) ausführlich und unter Anführung vieler Beispiele, wie diese Gesetzesbestimmung in der Praxis ausgeführt wurde. Während die kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes gegründete Wilhelmsbahngesellschaft (10. Mai 1844) noch die Bezahlung von Bauzinsen durch eine kalendermässige Zeitbestimmung (31. Dez. 1845) begrenzt, sagt schon die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (gegr. 12. Juli 1844) Bauzinsen zu „bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebseröffnung stattfindet. Trotz ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz von 1843 ist der Zeitpunkt nicht genauer festgesetzt. Nachdem also im ersten nach Erlass des Gesetzes bestätigten Statut die Bauzeit fixiert war, ist dies im zweiten schon unterlassen; und hiebei blieb es dann bis Ende 1863. Zum Teil

[1]) Hecht, Erlanger Diss. 1907 S. 39 Anm. 2.
[1]) Bd. 32 S. 99 ff.

mag an dieser unrichtigen Ausführung der Gesetzesvorschrift der § 21 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 schuld sein. Dort heisst es nämlich: „Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll.“ Man glaubte eine derartige Festsetzung der Bauzeit in der Konzessionsurkunde ersetze zugleich auch eine Bestimmung im Statut über den Zeitpunkt, bis zu dem Bauzinsen ausgeschüttet werden dürfen. Das R.O.H.G. entscheidet diese Frage im Bd. 22 S. 22: Eine solche administrative Verordnung könne die vertragsmässigen Rechte der Kontrahenten, nämlich die der Aktionäre gegen die Gesellschaft, weder fixieren noch erweitern. Solche Akte der Staatsregierung prüfen kraft öffentlichen Rechts und zur Sicherung des öffentlichen Interesses die Statuten und setzen deshalb dem Unternehmen eine Zeitschranke der Vorbereitung; aber es sei weder ihre Absicht noch ihre Aufgabe durch diese Schrankensetzung mit privatrechtlicher Wirkung die in dem Gesellschaftsvertrag fehlenden und zu dessen Wirksamkeit erforderlichen Bestimmungen ergänzend zu fixieren.

So wenig das preussische Gesetz von 1843 durchsetzen konnte, dass die Gesellschaften im Statut den Tag kalendermässig bestimmten, an dem die Ausschüttung von Bauzinsen spätestens aufhören sollte, ebensowenig vermochte dies eine Zirkularverfügung vom 29. März 1856, deren Ziffer 23 sagt: „Die Verzinsung der Einschüsse bis zur vollständig erfolgten Einzahlung der Aktien ohne Angabe eines genau bestimmten Endtermins, ist unzulässig.

Auch der Art. 217 des A.D.H.G.B. wie die Novelle von 1870, die den Artikel mit einer Worterweiterung aber dem gleichen Inhalt, aufnahm blieb wirkungslos, obwohl die gleichmässige Auslegung dahin ging, dass die Begrenzung durch einen kalendermässig bestimmten Tag erforderlich sei. Entschied doch auch das R.O.H.G. am 18. März 1874[1]) in milder Auslegung des § 17 des Preuss. Ges. v. 1843, „dass der Vorschrift des Gesetzes genügt ist, wenn die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens näher begrenzt ist und z. B. für Eisenbahnunternehmungen die Bauzeit mit einem bestimmten Schlusstermine als solcher Zeitraum angegeben wird, da die Voranschläge zu den auszuführenden Bauten immer genaue Bestimmungen über die Bauzeit enthalten werden.“ Allerdings konnte sich der erste Senat des Gerichtshofes[2]) einer so laxen Auslegung des Gesetzes nicht anschliessen, so dass das Plenum über diese Frage in Beratung trat und entschied: „Die Zeitdauer der Vorbereitungszeit muss im Gesellschaftsvertrag angegeben werden.“

Die jetzige Fassung des § 215 Abs. 2 lässt klar und deutlich erkennen, dass der Zeitraum, während dessen Bauzinsen gezahlt werden dürfen, durch zweierlei begrenzt ist:

1. Durch den im Statut angegebenen Kalendertag;

2. Durch die Eröffnung des vollen Betriebs.

Die Zinszahlung hat also an dem im Statut bestimmten Kalendertag aufzuhören, gleichgültig, ob

[1]) Bd. 13. S. 127.

[2]) Entsch. d. R.O.H.G. v. 17. Apr. 1877.

nun das Unternehmen gänzlich fertiggestellt ist und der volle Betrieb eröffnet ist oder nicht.[1])

Diese Bestimmung musste getroffen werden zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger. Die Verteilung von Bauzinsen bedeutet ja eine Minderung des Grundkapitals: könnte nun die Zinszahlung unbestimmte Zeit lang fortgesetzt werden, so könnten die Aktionäre das Kapital nach Belieben vermindern und die Gläubiger benachteiligen. Ferner gäbe es dann für die Gläubiger der Gesellschaft keine Möglichkeit der Schätzung, um wie viel in dem für sie ungünstigsten Fall das Kapital durch die Zinszahlung vermindert würde.

Ist aber die Vorbereitung des Unternehmens schon vor dem im Statut angegebenen Datum vollendet, dann dürfen schon von dem Zeitpunkte der Vollendung an keine Bauzinsen mehr bezahlt werden. Denn damit, dass der volle Betrieb eröffnet wird, fällt der Grund weg, der zu dieser vom Gesetz gestatteten Ausnahme berechtigte. Vor der Eröffnung des Betriebes kann ja das Unternehmen nicht

[1]) Es schien hier grössere Ausführlichkeit am Platze, da auch in der neuesten Zeit diese Bestimmungen des Gesetzes über die Begrenzung der Bauzinsenzahlung durch einen Kalendertag noch nicht eingehalten werden. Vergl. Allerh. Konzessionsurkunde betr. den Bau einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Treuenbriezen über Belzig usw. nach Neustadt a. D. durch die Brandenburger Städtebahn-A.-G. v. 11. II. 1901 (mitget. im Handbuch d. Gesetzgeb. in Preussen u. d. Deutsch. Reich, Bd. XIX, Berlin 1906): „Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrages der Aktien bis zum Ablauf desjenigen Kalenderhalbjahres, in welchem die Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Art. VIII festgestzte Bauzeit abläuft, soweit die verfügbaren Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4% des Nennbetrages der Aktien zugesichert werden.

rentieren; darum half der Gesetzgeber durch eine erleichternde Bestimmung. Nach der Eröffnung aber muss es sich rentieren, sonst haben eben die Aktionäre falsch spekuliert. Unrichtig und ungültig ist daher auch die früher oft getroffene Statutenbestimmung, die Zinszahlung solle eine gewisse Zeitspanne nach der Eröffnung des vollen Betriebes, z. B. „am Schlusse des Kalenderjahres, in dem der volle Betrieb eröffnet wird", aufhören.

Ferner darf natürlich eine Bestimmung über Bauzinsen nur getroffen werden, im Statut einer Gesellschaft, deren Unternehmen auch tatsächlich eine Vorbereitungszeit erfordert; und auch der als Vorbereitungszeit bestimmte Zeitraum muss der erforderliche sein, d. h. wenn die Vorbereitung absichtlich und ohne zwingenden Grund verzögert wird oder von vorneherein ein zu weit gegriffener Zeitraum für sie festgesetzt ist, so wird die Ausschüttung von Bauzinsen von dem Tage an unstatthaft, wo das Unternehmen billigerweise fertig sein könnte.

V. Ausübung des Rechts.

§ 9. Art der Berechtigung.

Um feststellen zu können, welcher Art das Recht auf Bauzinsen ist, muss kurz auf die Frage von der Einteilung der Rechte des Aktionärs eingegangen werden.

Die Rechte der Aktionäre sind zu scheiden:

1. in Sozialrechte, d. h. Rechte, die dem Aktionär als Organ der Gesellschaft zum Zwecke der Erhaltung und Fortführung der Gesellschaft zu-

stehen: Mitwirkung des Einzelwillens am Korporationswillen.

2. in Individualrechte, das sind solche Rechte, die dem Aktionär einen Anspruch gegen die Gesellschaft als Aequivalent für das begründen, was er für die Gesellschaft in geldwerter oder geldschätzbarer Beziehung leistet.

Soweit nun solche Rechte einem Einzelnen oder einer Gruppe zustehen, und zu dem übrigen Rechte diesen ein Mehr hinzufügen, heissen sie Sonderrechte. Da diese Sonderrechte zu den wesentlichen Gründen gehören, die den Aktionär bewegen, der Gesellschaft beizutreten, können sie ihm nicht durch Majoritätsbeschluss wieder entzogen werden: Dieses ist das äussere Kriterium der Sonderrechte. Solche Rechte können durch gesetzliche Vorschrift oder durch statutarische Bestimmung begründet sein.

Zu den letzteren, nämlich den durch statutarische Bestimmung begründeten, gehört das Recht auf Bauzinsen. Denn es wird nach dem geltenden Rechte nicht durch gesetzliche Vorschrift begründet, sondern das Gesetz sieht nur die Möglichkeit seiner Einführung vor und verlangt hiezu, dass es auf einer Bestimmung im Statut basiere. Das Statut kann nun zwar als notwendiges Ergebnis der Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft jederzeit unter Erfüllung der notwendigen Erfordernisse geändert werden, soweit die Aenderung alle Aktionäre gleichmässig trifft und soweit nicht eine gesetzliche oder eine statutarische Bestimmung Schranken setzt. Nicht abgeändert werden können dagegen Rechte, die den Mitgliedern vertraglich zugestanden sind, weil ihnen

diese so wesentlich sind, dass sie ohne sie der Gesellschaft nicht beigetreten wären und auch nicht bei der Gesellschaft bleiben würden. Solche Rechte sind Sonderrechte und zu ihnen gehört insbesondere auch das Recht auf Bauzinsen. Denn, wie wir oben gesehen haben, schritt ja der Gesetzgeber zu dieser anormalen und so vielfach angefeindeten Ausnahmebestimmung deshalb, weil zu befürchten war, dass die Aktien vieler wirtschaftlich wünschenswerter und wie z. B. die Eisenbahnen auch dem Staate hochwichtiger Gesellschaften nicht gezeichnet würden, wenn man nicht die Auszahlung von Bauzinsen gestatte. Von den Bauzinsen kann man also gewiss mit vollem Recht behaupten, dass sie der Aktionär als wesentlich betrachtet, und dass sie für ihn mitbestimmend waren, der Gesellschaft beizutreten, eine Möglichkeit, die ihm vielleicht abgeschnitten gewesen wäre, hätte er auf den Zinsbezug, seinen Lebensunterhalt, verzichten müssen.

Wenn nun auch der Aktionär nicht schon deswegen oder nur deswegen, weil er ein Kapital zum Gesellschaftsvermögen eingeschossen hat, auf Zinsen Anspruch machen kann, so werden ihm die Bauzinsen doch gewährt als Aequivalent dafür, dass er auf eine andere Nutzbarmachung verzichtet und noch auf geraume Zeit hinaus verzichten muss.

Aus diesen Gründen kann die Vergünstigung des Bauzinsenbezuges nur den Aktionären gewährt werden, die bei der ersten Zeichnung beteiligt waren; eine Zusage zugunsten späterer, bei einer Kapitalserhöhung beitretender Gesellschafter ist nicht zulässig.

Da also das Recht auf Bauzinsen eine Berechtigung ist, die nur einer bestimmten Klasse von Aktionären zusteht und da ferner diese Berechtigung ein Mehr bedeutet gegenüber den anderen Rechten, die einem Aktionär zuzustehen pflegen, so ist das Recht auf Bauzinsen als ein Sonderrecht anzusprechen. Ein solches Sonderrecht kann den Berechtigten nicht durch einen Mehrheitswillen entzogen werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, die Bauzinsenzahlung wieder aufzuheben, ehe der vom Statut und Gesetz hiefür festgesetzte Zeitraum ablief, wäre ohne Wirkung gegen die Bezugsberechtigten, er wäre nichtig. Ebensowenig kann natürlich die Generalversammlung den Zinsfuss herabsetzen oder die statutarische Endbestimmung vorrücken, da beides ja nichts anderes als eine teilweise Entziehung bedeuten würde. Auch die Modalitäten der Auszahlung, z. B. Ort und Zeit, dürfen nicht geändert werden, es sei denn, dass die Aenderung für alle Berechtigten einen Vorteil bedeutet. Etwas anderes ist es dagegen, wenn die Generalversammlung beschliesst, die Vorbereitung des Unternehmens also z. B. den Bau der Eisenbahn zu beschleunigen und damit die Vorbereitungszeit zu verkürzen, sei es nun durch Einstellung einer grösseren Zahl von Arbeitern, durch Aufstellung intensiver arbeitender Maschinen oder ähnliche Anordnungen. Dadurch würde wohl auch die Zeitdauer der Zinszahlung verkürzt; aber derartigen Beschlüssen könnte ein Zinsberechtigter niemals widersprechen. Denn damit musste der Aktionär von vorneherein rechnen, dass sein Zinsbezug mit der Beendigung der Bauzeit aufhöre und eine bestimmte Dauer der Vorbereitungszeit war ja von

vorneherein nicht garantiert. Darauf also, dass um seines Zinsbezuges willen die Vorbereitung des Unternehmens verlangsamt oder nicht beschleunigt werde, hat kein Aktionär einen Anspruch, auch wenn er fürchten muss, dass mit der Vollendung gemäss Gesetzesbestimmung der Bauzinsenbezug aufhört, aber trotzdem infolge anfänglicher Unrentabilität des Unternehmens keine Dividendenauszahlung stattfindet.

Eine andere Frage ist es dagegen, ob nicht im Statut die Bestimmung getroffen werden kann, dass die Zinshöhe oder die Dauer der Zinszahlung durch Majoritätsbeschluss abgeändert werden dürfe. Die Notwendigkeit einer solchen Abänderung kann sich zeigen, wenn sich herausstellt, dass man zum Zweck der Bauzinsenzahlung einen Betrag ausgeschüttet hat, der mit Rücksicht auf die durch Aufbesserung der Arbeitslöhne z. B. höheren Bauunkosten sich als zu hoch gegriffen erweist, als dass nicht eine zu grosse Verminderung des Grundkapitals einträte. Für solche Fälle kann das Statut die Möglichkeit einer Herabsetzung der Zinszahlung vorsehen. Denn, wenn von einer solchen Bestimmung des Statuts Gebrauch gemacht wird, so geschieht dem berechtigten Aktionär kein Unrecht, da er sich dieser Möglichkeit von vorneherein versehen musste. Auch erklärte er sich mit einem eventuellen derartigen Beschluss einverstanden, als er das Statut und damit die diesbezügliche Bestimmung unterzeichnete.

Ist aber eine solche Bestimmung nicht getroffen, dann kann eine Aenderung in der Höhe des Zinsfusses oder eine Verkürzung der Zeit der Zinsenzahlung nur beschlossen werden, wenn sämtliche in diesem

Punkt sonderberechtigten Aktionäre ihre Zustimmung erklären. Hierin unterscheidet sich dieser Anspruch von dem Dividendenanspruch.

Zu der hier ausgeführten Ansicht, dass das Recht auf Bauzinsen ein Mitgliedschaftsrecht, und zwar ein bevorzugtes Mitgliedschaftsrecht, also ein Sonderrecht sei, steht in schroffem Gegensatz die Meinung, es handle sich hier um ein Gläubigerrecht. Die Vertreter dieser allerdings veralteten Ansicht konstruieren folgendermassen: Der zeichnende Aktionär bezahlt an die Gesellschaft den der gezeichneten Aktie entsprechenden Geldbetrag und wird dadurch Darlehensgläubiger der Gesellschaft. Für sein Darlehen ist er berechtigt, von der Gesellschaft entsprechende Zinsen zu empfangen. Er ist also auch bezüglich der Zinsen Gläubiger der Gesellschaft. Das Recht auf Bauzinsen ist also kein Recht, das sich auf die Mitgliedschaft des Aktionärs gründet, sondern ein Anspruch, den der Aktionär auf dem Wege der Erfüllungsklage verfolgen kann.

Hiegegen ist folgendes zu sagen:

Der Aktionär ist bezüglich des einbezahlten Betrages nicht Gläubiger der Gesellschaft, weil er ihr nicht ein Darlehen gibt, sondern lediglich die durch die Zeichnung eingegangene Verpflichtung als Mitglied der Gesellschaft erfüllt. Er hat demnach auch, wie schon oben ausgeführt, keinen Anspruch auf Zinsen. Das Recht auf Bauzinsen ist ihm lediglich durch das Statut zugesprochen, es ist ein Recht, das mit seiner Mitgliedschaft steht und fällt.

Etwas anderes ist es dagegen mit den bereits fällig gewordenen Zinsen. Inbezug auf die fälligen Bauzinsen hat der Berechtigte nicht mehr nur

ein Mitgliedschaftsrecht, sondern dieses Mitgliedschaftsrecht ist zum Gläubigerrecht geworden. Während das Recht auf Dividende durch zweierlei Akte zum Gläubigerrecht werden kann, je nach der Bestimmung des Statuts, nämlich entweder durch die richtige Bilanzierung, wenn ein für allemal nach Gesetz und Statut feststeht, dass eine bestimmte Quote des Reingewinns als eine zu einem gewissen Termine zu verteilende Dividende zu betrachten sei, oder durch einen Generalversammlungsbeschluss, der den verteilungsfähigen Reingewinn feststellt, steht die Höhe der zu zahlenden Bauzinsen ein für allemal fest. Das Mitgliedschaftsrecht wird also allein dadurch, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit eintritt, zu einem Gläubigerrecht. Es kann also keiner Generalversammlung mehr zukommen, über Sein oder Nichtsein des Anspruches zu entscheiden. Ebensowenig kann eine Generalversammlung darüber beschliessen, wann und wo die fälligen Zinsen auszuzahlen sind; denn die Aktiengesellschaft ist vertragsmässige Schuldnerin der während der Bauzeit zu zahlenden Zinsen: Folgerecht kann der Beschluss der Schuldnerin, diese Zinsen vorläufig nicht zahlen zu wollen, den Forderungsberechtigten nicht entgegenstehen.[1])

Die Tatsache, dass mit dem Tage, wo der Bauzins fällig wird, der Anspruch hierauf sich zu einem Gläubigerrecht verdichtet, zeigt den Weg zur Lösung der Frage, welches Klagerecht dem Aktionär bezüg-

[1]) Diese Entscheidung des Reichsoberhandelsger. Bd 22 Nr. 6 wurde dahin gedeutet, als ob der gesamte Anspruch auf Bauzinsen ein vertragsmässiger Gläubigeranspruch des Aktionärs sei, weil man übersah, dass mit diesen Worten lediglich die bereits fälligen einzelnen Zinsbeträge gemeint sind, was sich aus der Verurteilung eines Beschlusses, die Zinsen vorläufig nicht zu zahlen, ergibt.

lich seines Rechtes zusteht. Solange die Zinsen noch nicht fällig sind, kann der Aktionär der Gesellschaft gegenüber lediglich sein (Mitgliedschaftsrecht) Sonderrecht geltend machen und bei Beeinträchtigung seines Rechtes steht ihm lediglich die Anfechtungsklage wegen Verletzung von Gesetz und Statut zur Seite. Sobald aber die einzelne Zinsrate fällig geworden ist, ist der Anspruch hierauf ein Gläubigerrecht geworden, dessen Verwirklichung durch die Erfüllungsklage vom Berechtigten verlangt werden kann. Zur Klage legitimiert ist aber jetzt nicht mehr nur der Aktionär, sondern auch jeder, dem die Forderung in rechtsgültiger Weise abgetreten worden ist. Dieser kann sich auch durch den abgetretenen Zinskupon legitimieren.

§ 10. Person des Berechtigten.

Es fragt sich nun, wer ist der Träger des Rechtes auf Bauzinsen? Die nächstliegende Antwort ist: Der Aktionär. Denn die Aktie ist die Quelle aller aus deren Eigentum oder (bei der Namenaktie) aus deren Besitz hervorgehender Rechte. Nicht berechtigt ist daher der Inhaber eines Dividendenscheines als solcher.[1]) Zwischen Dividendenschein und Zinskupon ist ein grundlegender Unterschied; denn der Wert des Dividendenscheines ist von Fortgang und Erfolg des Aktienunternehmens in dem betreffenden

---

[1]) R.O.H.G. Bd. 17 Nr. 80: „. . . dass der Kläger als Inhaber von Dividendenscheinen zwar zur Erhebung von Dividenden aus den betreffenden Jahren berechtigt sein würde, jene Scheine ihm dagegen einen Anspruch auf ein davon ganz verschiedenes Objekt, nämlich einen festen Zinsenbetrag nicht gewähren können."

Bilanzjahre abhängig, während der Zinskupon auf eine ein für allemal festbestimmte Zahlung lautet.

Gemeinsam ist beiden Papieren, dass sie Träger eines unentziehbaren, weil wesentlichen Mitgliedschaftsrechtes sind; von ihrem Fälligkeitstermin an gleichen sie sich vollständig, da jedes der beiden Mitgliedschaftsrechte zu einem Gläubigerrecht erstarkt. Durch den Kupon wird sowohl der auf die festgestellte Dividende wie der auf die fällige Bauzinsrate Forderungsberechtigte zur Klage legitimiert. Was die Uebertragbarkeit des fälligen Zinskupons anlangt, so ist sie deshalb eine beschränkte, weil sie gewöhnlich kraft statutarischer Bestimmung in kurzen Fristen zugunsten der Gesellschaft zu verfallen pflegen.

Auch ist der Kupon, der in der Regel nicht nur auf eine bestimmte Geldsumme ohne jeden Grund lautet, sondern entweder diese ausdrücklich als „Zins" verspricht oder sich selbst als Zinskupon bezeichnet, kein von seinem Verpflichtungsgrunde abgelöstes Schuldversprechen, sondern in gewissen Beziehungen von der Aktie, seinem Entstehungsgrunde abhängig. Wenn daher das Aktienrecht erlischt, z. B. infolge Nichteinzahlung des gezeichneten Betrages oder infolge Amortisation, so erlöschen hiemit auch die noch nicht fälligen Zinskupons, selbst wenn sie von der Aktie losgelöst und in Verkehr gebracht worden sind. Sie sind ja auch keineswegs dazu bestimmt, ähnlich wie andere Papiere zu zirkulieren; sie sollen nicht als selbständige Verkehrsstücke dienen, vielmehr wird darauf gerechnet, sie gleich nach Fälligkeit vom Schuldner eingelöst zu sehen.

VI. Rückzahlung.

§ 11.

Während der Aktionär grundsätzlich den Gläubigern der Gesellschaft über seine Einlage hinaus nicht haftet, bildet eine Ausnahme von diesem Prinzip der § 217 Abs. 1 H.G.B., der, um die Gläubiger gegen rechtswidrige Ueberverteilung zu schützen, bestimmt, dass die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes zuwider Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Diese weitergehende Haftung wird zweifellos auch durch die unrechtmässige Auszahlung von Bauzinsen begründet. Zu Unrecht ausbezahlt sind Bauzinsen dann, wenn sie nach Vollendung der Vorbereitung des Unternehmens oder nach dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Maximaltermin oder wenn ein zu hoher Prozentsatz, oder wenn sie vorzeitig, d. i. vor Fälligkeit, ausbezahlt wurden. Soweit solche unrechtmässige Zahlungen an die Aktionäre vorgekommen sind, d. h. bis zur Höhe der unrechtmässig empfangenen Summe haftet der Aktionär den Gläubigern der Gesellschaft. Die natürliche Voraussetznug dieser Haftung ist, dass die Gläubiger einen Schaden erlitten haben. Von einem solchen können die Gläubiger erst dann reden, wenn ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft von dieser nicht befriedigt werden. Die Haftung der Aktionäre ist also eine subsidiäre. Solange die Gläubiger bezahlt werden, oder solange die Mittel zu ihrer Befriedigung im Gesellschaftsvermögen vorhanden sind, steht ihnen nur ein Anspruch gegen die Gesellschaft zu; erst wenn die Gesellschaft insolvent ist, können

sie sich an die einzelnen Aktionäre wenden, denn dann sind sie ja erst benachteiligt, dann sind sie erst geschädigt. Verfehlt ist die Ansicht, der Gesellschaftsgläubiger könne auch schon dann, wenn seine noch nicht fällige Forderung nur gefährdet sei, sich an den einzelnen Aktionär wenden. Eine solche Folgerung widerspräche allzu schroff dem Prinzip der auf seine Einlage beschränkten Haftung des Aktionärs.

Tritt der Fall der Haftung der Aktionäre ein, so haften sie persönlich und solidarisch. Gegenüber der Klage stehen den belangten Aktionären alle Einwendungen zu, welche die Gesellschaft vorbringen kann, da der klagende Gläubiger nur dann einen Anspruch gegen den Aktionär geltend machen kann, wenn er Gläubiger der Gesellschaft ist.

Die Aktionäre haften aber nicht nur den Gläubigern, auch die Gesellschaft ist berechtigt, rechtswidrige Zahlungen von ihnen zurückzufordern.

Diese strenge Haftung der Aktionäre bei gesetzwidrigen Zahlungen durch die Gesellschaft wird jedoch gemildert durch den Absatz 2 des § 217 H.G.B., wo es heisst: Was ein Aktionär im guten Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Fall zurückzuzahlen verpflichtet. Wäre der ganze § 217 aus dem Handelsgesetzbuche weggeblieben, so müsste jeder Aktionär nach den gewöhnlichen Vorschriften des B.G.B. über die ungerechtfertigte Bereicherung eine unrechtmässige Zahlung zurückgeben, und zwar wäre nur die Gesellschaft rückforderungsberechtigt, da ihr Vermögen das zunächst geschädigte ist, nicht dagegen die Gläubiger, da diese in keiner rechtlichen Beziehung zum ein-

zelnen Aktionär stehen. Wie nun einerseits in den Fällen des Abs. 1 eine Erhöhung der Sicherheit der Gläubiger mit Recht für notwendig erachtet wurde, so mildert der Absatz 2 die Haftung der Aktionäre bezüglich der Gewinnanteile und Zinsen, die sie in gutem Glauben von der Gesellschaft bezogen haben. Diese Beschränkung der Haftung der gutgläubigen Aktionäre entspricht auch völlig den Grundsätzen der Billigkeit, da die meisten Aktionäre aus Mangel an Sachkenntnis den Geschäftsbetrieb ihrer Gesellschaft nicht oder nicht genügend verfolgen und somit schuldlos daran sind, wenn die Gläubiger durch gesetzwidrige Auszahlungen geschädigt werden. Schon im A.D.H.G.B. fand daher der Artikel Aufnahme: Der Aktionär ist in keinem Fall verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Nun handelt es sich darum, ob unter den hier genannten Zinsen auch die Bauzinsen zu verstehen sind. Die Frage ist nicht so klar, wie es auf den ersten Blick scheint und hat auch schon verschiedene Beantwortung gefunden.

Wenn man die geschichtliche Entwicklung dieser Gesetzesnorm betrachtet, so ist auf die Nürnberger Konferenz von 1857, welche den Inhalt des neuen A.D.H.G.B. feststellte, zurückzugehen. Es wurde damals beantragt, im Art. 218 die Worte „Zinsen und" zu streichen, nachdem einmal beschlossen sei, dass bestimmte Zinsversprechen nicht zulässig sein sollten. Der Antrag wurde aber zurückgezogen, da man der Meinung war, dass hiermit nicht die Zulässigkeit von bestimmten Zinsversprechen wieder eingeführt

werden solle, sondern dass mit diesen Worten nur diejenigen Dividenden und Dividendenanteile gemeint seien, welche hin und wieder mit dem Namen „Zinsen“ bezeichnet wurden.[1]) Damit hat die Nürnberger Konferenz klipp und klar ausgesprochen, dass mit diesen „Zinsen“ Bauzinsen nicht gemeint sein sollen, sondern lediglich fälschlich „Zinsen“ genannter Reingewinn. Obwohl die fragliche Rechtsnorm lediglich in anderer Fassung in das H.G.B. übernommen worden ist, dürfte hier das Wort „Zinsen“ die alte missbräuchliche Bedeutung verloren haben. Denn einesteils hält das H.G.B. die Begriffe „Zinsen“ und „Gewinnanteile“ stets streng auseinander, anderntheils aber kann kein Zweifel bestehen, dass hier von denselben Zinsen die Rede ist wie im kurz vorhergehenden § 215, wo unter „Zinsen“ die Bauzinsen verstanden und definiert werden. Ferner sind doch die Bauzinsen, die Ueberbleibsel der früheren, wenn auch vom juristischen Standpunkt aus mit Unrecht so doch allgemein üblichen Zinsen, die einzigen Zinsen, die diesen Namen mit einigem Recht führen, weil sie feste von Gewinn oder Verlust der Gesellschaft unabhängige Bezüge sind.

Da also dieser zweite Absatz des § 217 H.G.B. auf die Bauzinsen Anwendung findet, so tritt die strengere Haftung des 1. Absatzes nicht ein, wenn der Aktionär die Zinsen in gutem Glauben empfangen hat, d. h., wenn er glaubte, in der Rate eine ihm rechtmässig gebührende Rate der Bauzinsen zu beziehen. Die Frage, ob der Aktionär in gutem Glauben war, ist natürlich quaestio facti. Im Anschluss an die Definition, die das Bürgerl. Gesetz-Buch von

[1]) Nürnb. Prot. S. 336.

guten Glauben beim Erwerb gibt (§ 932 Abs. 2) ist nicht im guten Glauben derjenige Aktionär, dem bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Bauzinsen entgegen den Vorschriften des Gesetzes ausgezahlt wurden. Wann der Fall des Unbekanntseins infolge grober Fahrlässigkeit vorliegt, dürfte oft schwer zu entscheiden sein, da die Aktionäre über die kaufmännische Seite ihres Aktienbesitzes und noch mehr über die juristische sich meist stark im Unklaren befinden.

Keinesfalls kann man vom Aktionär verlangen, dass er bei jeder Summe, die er auf Grund seiner Aktie bezieht, sich in zeitraubende und schwierige, ja oft ihm unmögliche Untersuchungen sich einlässt, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gewahrt sind und ob auch die diesbezüglichen Rechnungen alle stimmen. Unbedingt aber ist der Aktionär dann in schlechtem Glauben, wenn er Zinsen in zu hohem Betrage oder vor dem Fälligkeitstermin empfängt, oder nachdem die Vorbereitung, wie er weiss, beendet oder der im Statut bestimmte Maximaltermin eingetreten ist oder nachdem die Gesellschaft die Insolvenz erklärt hat. Zum mindesten sind das Fälle grob fahrlässiger Unwissenheit. Jedenfalls hat in solchen Fällen, über die doch wohl jeder Aktionär, der Bauzinsen bezieht, Bescheid weiss, der Aktionär die Beweislast, wenn er aus irgend einem Grunde, z. B. Irrtum, dennoch in gutem Glauben gewesen sein will. Denn das natürliche und allgemein anzunehmende ist, dass der Aktionär in solchen Fällen in schlechtem Glauben handelte. In allen anderen Fällen jedoch trifft die Beweislast den Kläger, d. i. den Gläubiger oder die Gesellschaft, da ja auch sonst

der gute Glaube präsumiert wird nach dem Grundsatz: quivis bonus habetur.[1]) Der Nachweis müsste dahin gehen, dass dem Aktionär Tatsachen bekannt waren oder bei Anwendung eines geringen Grades von Sorgfalt hätten bekannt sein müssen, welche die Unstatthaftigkeit der Zahlung zur Folge hatten. Was den Zeitpunkt anlangt, wann der Aktionär in gutem Glauben sein muss, so entscheidet die Zeit der Empfangnahme der Zinsrate, also nicht z. B. die Zeit der Festsetzung des Zinsfusses.

Bestritten ist, ob der gutgläubige Empfang der Bauzinsen den Aktionär ebenso wie gegen die Ansprüche der Gläubiger so auch vor dem Rückgewährungsanspruch der Gesellschaft aus ungerechtfertigter Bereicherung schützt. Früher nahm man dies allgemein an, da ja Art. 218 A.D.H.G.B., der den ersten Satz des § 217 H.G.B. nicht enthielt, ein allgemeines Prinzip aufstellte. Jetzt dagegen wollen manche (z. B. Pinner) den 2. Satz des 1. Absatzes nur auf den Inhalt des ersten Satzes beziehen und so den Aktionären den Schutz des guten Glaubens der Gesellschaft gegenüber versagen mit der Begründung, die Berücksichtigung des guten Glaubens beim Bezug von Gewinnanteilen und Zinsen bilde eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Haftung der Aktionäre bei Empfangnahme gesetzwidriger Zahlungen, deshalb könne man diese Bestimmung nicht ohne weiteres ausdehnend interpretieren. Dem ist entgegen zu halten, dass doch die ausdrücklichen Worte „in keinem Fall“ gar keine Ausnahme gelten lassen wollen. Wenn das Gesetz so ungewöhnlich scharfe und prägnante Worte gebraucht, so sind sie

[1]) Pinner S. 106, Cosak S. 657, anders Staub zu § 217.

auch prägnant auszulegen. Ausserdem ist diese Auffassung auch aus der Denkschrift (S. 135) zu begründen, da nach dieser der gutgläubige Aktionär in dem gleichen Umfang geschützt werden sollte, wie bisher.

Die Verjährungsfrist der aus § 217 H.G.B. begründeten Ansprüche setzt Abs. 3 des § auf fünf Jahre fest. Im übrigen gelten natürlich die Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung. Ist der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft verjährt, so kann auch der Aktionär die Verjährungseinrede geltend machen, da ihm alle Einreden zustehen, welche die Gesellschaft gegen den Gläubiger vorbringen kann.

VII. Ersatzpflicht.

§ 12.

Während die Gesellschaft sich an die Aktionäre um den Rückersatz gesetzwidrig ausgezahlter Bauzinsen nur dann wenden kann, wenn sie diese in schlechtem Glauben, also in Kenntnis oder grob fahrlässiger Nichtkenntnis von der Rechtswidrigkeit der erhaltenen Zahlung empfangen haben, geht die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates entsprechend der verantwortungsvollen Stellung beider Institute wesentlich weiter.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat deren gesamten kaufmännischen Betrieb zu leiten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es natürlich einer gründlichen kaufmännischen Durchbildung, da eine ungewandte Direktion jede Gesellschaft in kurzer Zeit dem Ruin zuführen wird. Jedoch nicht nur an

das kaufmännische Können stellt die leitende Stellung eines Vorstandsmitgliedes erhöhte Anforderungen, sondern auch die moralische Tüchtigkeit, an das Pflichtbewusstsein. Daher gibt sich das Gesetz nicht damit zufrieden, dass der Vorstand im guten Glauben handelt, sondern es verpflichtet ihn, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beobachten. Der Vorstand hat also nicht nur für bewusste Verletzung von Statut und Gesetz oder für grob fahrlässige Ausseracht-lassung seiner normierten Pflichten einzustehen, sondern er hat jeden Schaden zu ersetzen, der durch eine Geschäftsführung entsteht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht entspricht. Insbesondere sind die Vorstandsmitglieder zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden (§ 241 Abs. 3 Z. 2 H.G.B.). Unter den Zinsen sind hier ebenso wie in § 217 H.G.B. die Bauzinsen zu verstehen, da der Ausdruck im ganzen Gesetz über die Aktiengesellschaften in dieser Bedeutung erscheint.

Der Vorstand haftet also der Gesellschaft, wenn entgegen den Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten Zinsen ausgezahlt werden. Es ist nicht nötig, dass die gesetzwidrige Auszahlung vom Vorstande selbst betätigt oder veranlasst wurde, sondern es genügt zur Begründung der Haftung, wenn der Vorstand von der Auszahlung Kenntnis hatte und trotz ihrer ihm bekannten Gesetzwidrigkeit sie nicht hinderte oder zu hindern versuchte. Ja, er haftet sogar dann, wenn der Vorstand von der rechtswidrigen Zahlung nichts wusste und diese Unkenntnis der Sorgfalt eines

ordentlichen Geschäftsmannes widersprach. Nur dann kann die Gesellschaft keine Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn die Auszahlung auf Beschluss oder Anordnung eines dem Vorstande übergeordneten Organs, z. B. der Generalversammlung ergangen ist.

Fälle dieser Haftpflicht des Vorstands sind nicht nur Auszahlungen von Bauzinsen, die dem Gesetz oder Statut widersprechen, sondern gem. Abs. 1 des § 241 haften die Vorstandsmitglieder auch für Fehler bei Berechnung der Raten oder ähnliche Missgriffe, wenn diese ihnen bei der obliegenden Prüfung durch Ausserachtlassen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes entgangen sind. Diejenigen Vorstandsmitglieder, aus deren Versehen der Schaden entstanden ist, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner (§ 241 Abs. 2 H.G.B.). Zwischen Versehen und Schaden muss natürlich ein ursächlicher Zusammenhang bestehen; und diesen hat die Gesellschaft zu beweisen, da sie hierauf ihren klageweise geltend gemachten Anspruch gründet. Einklagen kann den Schadensersatz natürlich nur die Gesellschaft, da zwischen dem Aktionär und den Vorstandsmitgliedern eine direkte rechtliche Beziehung nicht besteht.

Dagegen verleiht der Absatz 4 des § 241 H.G.B. bei gesetzwidriger Auszahlung von Bauzinsen den Gläubigern der Gesellschaft einen direkten Klageanspruch gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Gesellschaft selbst Befriedigung nicht erlangen können. Voraussetzungen dieser strengeren Haftung ist also: dass gesetzwidrige Zahlungen von Bauzinsen mit Wissen oder für einen ordentlichen Geschäftsmann fahrlässigen Nichtwissen eines

Vorstandsmitglieds erfolgten, dass durch diese Auszahlungen eine Schädigung des Gesellschaftsvermögens erfolgte und dass die Gläubiger für ihre Forderungen volle Befriedigung von der Gesellschaft nicht erlangen können. Die Haftung des Vorstandes ist keine subsidiäre; denn sobald der Gläubiger weiss, dass er von der Gesellschaft keine Bezahlung zu erwarten hat, kann er sich unter Vorliegen der übrigen Voraussetzungen an den schuldigen Vorstand direkt wenden. Der Gläubiger kann aber nicht seine Forderung gegen den Vorstand geltend machen, sondern lediglich den Ersatzanspruch der Gesellschaft, soweit er sich in Höhe seiner fälligen und nicht beglichenen Forderung hält. Der Vorstand ist also zum Ersatz des verursachten Schadens sowohl der Gesellschaft als auch den Gläubigern verpflichtet, wenn auch letzteren nur bis zur Höhe ihrer Forderung. Die beiden Ersatzberechtigten sind demnach als Gesamtgläubiger nach § 428 B.G.B. zu betrachten, d. h. da jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, weil dann der Schaden gedeckt ist, so kann der Schuldner an jeden der beiden Gläubiger leisten. Dem in Anspruch genommenen Vorstandsmitgliede stehen alle Einreden, die ihm der Gesellschaft gegenüber behilflich wären, auch dem Gläubiger gegenüber zu, so vor allem nach den Grundsätzen des B.G.B. die Einrede der Befriedigung der Gesellschaft und die Aufrechnungseinrede, wenn die Schädigung nicht auf vorsätzlicher Gesetzesverletzung beruht. Entgegen der Bestimmung des § 429 mit 423 B.G.B. bewirkt aber ein Verzicht der Gesellschaft (Decharge) keine Aufhebung der Ersatzpflicht

gegenüber dem Gläubiger, ebensowenig wie diesen gegenüber die Haftung dadurch aufgehoben wird, dass die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht.

Der Anspruch des Gläubigers kann gegen den Vorstand selbst nur dann geltend gemacht werden, wenn und soweit er von der Gesellschaft Befriedigung nicht erlangen kann. Die Beweislast für diese Voraussetzung seiner Klage hat natürlich der Gläubiger. Der Beweis hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, dass er nicht befriedigt werde, sondern darauf, dass er von der Gesellschaft nicht befriedigt werden kann. Dass dies durch eine vorausgehende erfolglose Klage bezw. Vollstreckung nachgewiesen wird, ist nicht erforderlich. Auch braucht der Gläubiger nicht zu beweisen, dass er niemals oder in absehbarer Zeit keine Zahlung werde erlangen können, es genügt vielmehr der Nachweis der gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit. Den Anspruch kann jeder Gläubiger geltend machen, auch jener, dessen Forderung erst nach der Schädigung fällig wurde und auch der, welcher die Forderung erst nach der Schädigung erworben hat.

Für die Verjährung ist wiederum die Frist von fünf Jahren festgesetzt. Da über deren Beginn und sonstige Voraussetzungen hier keine besondere Bestimmung getroffen ist, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 198 ff. B.G.B.) Anwendung. Die Verjährung beginnt also mit Wirkung gegen die Gesellschaft wie gegen deren Gläubiger mit der Entstehung des Entschädigungsanspruchs der Gesellsellschaft gegen das Vorstandsmitglied.

§ 13.

Aehnlich wie die Verantwortlichkeit des Vorstandes ist jene des Aufsichtsrates in § 249 H.G.B. geregelt. Seine Obliegenheiten bestehen darin, die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Neben dieser gesetzlich absolut bestimmten Tätigkeit hat aber das Gesetz dem Aufsichtsrat noch die Ausübung anderer Funktionen ermöglicht und das Statut kann den Wirkungskreis noch erweitern. Wie der Vorstand, so hat auch das Aufsichtsratsmitglied bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.[1]) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist also hierin die gleiche wie die des Vorstandes. Der Abs. 3 des § 249 H.G.B. vermindert jedoch die Haftpflicht des Aufsichtsrats dahin, dass er ihn in den Fällen des § 241 Abs. 3 H G B. nicht auch dann, wenn er von der rechtswidrigen Zahlung nicht wusste und diese Unkenntnis auf Ausserachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beruhte, zum Schadensersatz nach § 241 Abs. 4 H.G.B. verpflichtet, sondern nur dann, wenn er von der Vornahme der im § 241 Abs. 3 bezeichneten Handlungen Kenntnis hatte und trotzdem nicht einschritt. Der strengeren Haftung unterliegt also der Aufsichtsrat nicht, wenn er keine Kenntnis von der gesetz-

[1]) § 249 Abs. 2 H.G.B.

widrigen Handlung hatte, und zwar auch dann nicht, wenn er sie nach gesetzlicher und statutarischer Vorschrift als ordentlicher Geschäftsmann hätte kennen müssen. Will also ein Gläubiger nach § 241 Abs. 4 sich mit der ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Schadensersatzklage gegen ein Aufsichtsratsmitglied direkt wenden, so muss er nachweisen, dass die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung mit Wissen und ohne Einschreiten des Aufsichtsrates erfolgt ist.

Mit welchen Mitteln der Aufsichtsrat gegen eine Handlung nach § 241 Abs. 3 einzuschreiten hat, ist eine Tatfrage, die vom Aufsichtsrat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu prüfen ist. Werden z. B. vom Vorstand über die Vorbereitungszeit hinaus Bauzinsen ausbezahlt, so ist nach fruchtloser Erinnerung die Generalversammlung zu berufen oder gegen den Vorstand Klage zu erheben. Ungenügendes Einschreiten begründet natürlich eine entsprechende Haftpflicht.[1])

Während also die Aktionäre in jedem Fall von der Gefahr befreit sind, Bauzinsen, die sie im guten Glauben empfangen haben, wieder zurückzahlen zu müssen, ist die Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für rechtswidrig ausgezahlte Bauzinsen der Gesellschaft gegenüber eine sehr strenge, teilweise können die Schadensersatzansprüche gegen sie sogar von den Gläubigern der Gesellschaft direkt geltend gemacht werden, soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung ihrer Ansprüche erlangen können.

Der gleichen Haftung wie die Vorstandsmitglieder unterliegen auch die Liquidatoren, denen der

[1]) E.R.G. Bd. 13 S. 47.

§ 298 Abs. 2 gleiche Rechte und Pflichten wie jenen zuspricht.

§ 14.

Das Recht der Aktionäre auf Auszahlung von Bauzinsen, das durch das Statut begründet wird, kann auf dreierlei Weise ein Ende nehmen:

1. durch Zeitablauf;
2. durch die Liquidation;
3. durch den Konkurs der Gesellschaft.

Die Berechtigung endet durch Zeitablauf, d. i. entweder weil die Vorbereitung des Unternehmens zu Ende ist oder weil der im Statut kalendermässig bestimmte Endtermin der Bauzinsenzahlung erreicht ist. Die kalendermässige Begrenzung ist erforderlich, weil ein Unternehmen unverhältnismässig geschwächt und dem Ruin entgegengeführt würde, wenn die Gesellschaft Zinsen während der ganzen Bauzeit auszahlen sollte, auch wenn diese durch Liegenbleiben des Rohbaues, Arbeiterstreike und ähnliches aussergewöhnlich in die Länge gezogen wird. Endigt aber die Vorbereitung des Unternehmens vor dem im Statut bestimmten Endtermin, so dürfen schon von diesem Zeitpunkt ab Bauzinsen nicht mehr ausbezahlt werden. Die Frage, wann die Vorbereitungszeit zu Ende ist, dürfte sich dahin beantworten, dass dieser Zeitpunkt mit der Eröffnung des vollen Betriebs erreicht ist. Dies festzustellen wird Sache des Vorstandes, eventuell der Generalversammlung und im Streitfalle des richterlichen Ermessens sein. Dass kleine Arbeitsrückstände, die im Verhältnis zum ganzen Unternehmen nicht in Betracht kommen, nicht lediglich, um Bauzinsen fordern zu können, ausgenutzt werden dürfen, ist selbstverständlich.

§ 15.

Nun zur Liquidation!

Beim Untergang einer Aktiengesellschaft unterscheidet man zweierlei Akte: den Auflösungsgrund und die Liquidation. Die Auflösungsgründe können verschiedener Art sein: Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, wenn die Aktiengesellschaft nur für eine gewisse Zeitdauer, Erreichung des Zweckes, wenn sie nur zu diesem Zwecke gegründet war. Die notwendige Folge des Eintritts der Auflösungsursache ist immer die Liquidation. Ausgenommen hievon sind nur die Fälle des Konkurses und des Totalüberganges.

Um die Stellung der Bauzinsen bei der Liquidation zu ergründen, muss die Frage entschieden werden: ist die Aktiengesellschaft mit dem Eintritt des Auflösungsgrundes erloschen, oder lebt sie bis zum Ende der Liquidation fort und welche rechtliche Natur hat dann dieses Nachleben der Gesellschaft. Nach § 294 H.G.B. finden auf die Gesellschaft in Liquidation die diesem § vorausgehenden Vorschriften, das sind also die Vorschriften über die Aktiengesellschaft, Anwendung, soweit sich nicht aus dem fünften Titel oder aus dem Zweck der Liquidation etwas anderes ergibt. Der Grundgedanke, auf dem diese Bestimmung, wie auch der Inhalt der folgenden Vorschriften beruht, ist dieser: Das Leben der Aktiengesellschaft hört mit dem Eintritt in das Liquidationsverfahren keineswegs auf, es wird vielmehr nur das normale Leben beendigt. Die Aktiengesellschaft bleibt bestehen, ihr Lebenszweck ist jedoch ein anderer geworden. Nunmehr hat die Gesellschaftsgründung aufgehört, dem Erwerb zu dienen;

das Erwerbsleben hört auf, ihr jetziger Zweck ist, die Selbstvernichtung so durchzuführen, dass weder Gläubiger noch Aktionäre benachteiligt werden; denn dies wäre bei einem mit dem Auflösungsgrunde sofort eintretenden Tode der Gesellschaft und dem demgemässen Auseinanderfallen ihres Vermögens nicht zu vermeiden.

Demgemäss besteht aber auch ein Leben der Aktiengesellschaft nur mehr lediglich innerhalb der durch den Liquidationszweck bestimmten Grenzen. Soweit es sich um Tätigkeiten und Aufgaben handelt, welche für die Liquidation keine Bedeutung haben, hat die Gesellschaft in der Tat zu leben aufgehört. Hiernach kommt es für die Entscheidung der Frage, welche von den für das normale Leben der Aktiengesellschaft gegebenen gesetzlichen Vorschriften auch auf die Liquidationsgesellschaft anzuwenden sind, stets darauf an, festzustellen, ob sie nicht mit dem nunmehrigen Zweck in Widerspruch stehen oder ihn gar vereiteln würden.

Aufgabe der Liquidationsgesellschaft ist die Umsetzung des ganzen vorhandenen Gesellschaftsvermögens in bares Geld, um ihren Zweck zu erreichen, der darin besteht, die Gläubiger gleichmässig zu befriedigen und das Reinvermögen gleichheitlich unter die Mitglieder zu verteilen. Verwandelt sich demnach eine Aktiengesellschaft während der Vorbereitungszeit des Unternehmens in eine Liquidationsgesellschaft, so wird es das erste sein, die weiteren zwecklosen Vorbereitungen aufzugeben, den nutzlosen Bau einzustellen. Dass damit auch die Auszahlung von Bauzinsen ein Ende findet, ist natürlich und selbstverständlich, da sie nur während der

Vorbereitungszeit des Unternehmens ausbezahlt werden dürfen. Nun wird es aber häufig nicht möglich sein, ein mitten in der Vorbereitung stehendes Unternehmen zu verkaufen, sondern es wird nötig sein, die begonnenen Bauten auszuführen, die Fabriken vollends einzurichten usw., um ihren Wert in Bar umsetzen zu können. Wenn in solchen Fällen die Liquidationsgesellschaft den Ausbau des Unternehmens vollendet, so dürfen dennoch an die Aktionäre keine Bauzinsen mehr ausbezahlt werden; denn dieser Ausbau geschieht nicht, um das Unternehmen vorzubereiten und nach der Vollendung fortzusetzen, sondern lediglich um es zu verkaufen und flüssig machen zu können. Nach Eintritt der Gesellschaft in das Liquidationsstadium ist eine Vorbereitung des Unternehmens im Sinne des § 215 Abs. 2 H.G.B. nicht mehr möglich. Auf die zur Zeit des Eintritts der Gesellschaft in die Liquidation bereits fälligen, also rückständigen Bauzinsen hat der Aktionär den gleichen Anspruch wie jeder andere Gesellschaftsgläubiger auch, da, wie schon oben ausgeführt, das durch die Mitgliedschaft bedingte Sonderrecht auf Bauzinsen sich mit der Fälligkeit der einzelnen Zinsrate zu einem Gläubigeranspruch verdichtet.

Eine Liquidation ist, wie schon erwähnt, vom Gesetz nicht erfordert bei Konkurs und bei Totalübergang des Unternehmens in eine andere Hand. Eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräusserung des Vermögens im ganzen ist nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zulässig (§ 303 H.G.B.). Der Beschluss hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. In den Fällen des § 304 und 305 H.G.B. kann vereinbart werden,

dass eine Liquidation unterbleibt. In allen anderen Fällen treten zwar Liquidatoren auf, diese sind aber lediglich zu jenen Geschäften und Massregeln befugt, welche die Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung mit sich bringt. Da das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes veräussert werden soll, wird der Uebergang in eine andere Hand keinen Stillstand des Unternehmens und keine Unterbrechung der Vorbereitung des noch nicht im vollen Betrieb stehenden Unternehmens zur Folge haben. Der Ausbau wird vielmehr fortschreiten und es ist daher auch kein gesetzlicher Grund vorhanden, welcher der Ausschüttung von Bauzinsen die Berechtigung entziehen würde. Mit der Uebernahme des Unternehmens geht die Verpflichtung zur Auszahlung der Bauzinsen auf den Uebernehmer über; und das selbst dann, wenn eine beschränkte Liquidation stattfindet.

§ 16.

Konkurs.

Beim Konkurs der Aktiengesellschaft ist überhaupt kein Raum für eine Liquidation, da ja der Konkurs an sich schon das bezweckt, was die Liquidation erreichen will: eine möglichst weitgehende und gleichmässige Befriedigung der Gläubiger und Aktionäre. Das Verfahren, das zu dieser gleichmässigen Befriedigung führen soll, ist in der Konkursordnung geregelt. Sind die Schulden der Gesellschaft nach den Vorschriften der Konkursordnung berichtigt, so wird das überschüssige Aktivvermögen unter die Aktionäre verteilt (§ 300 H.G.B.).

Wie schon oben begründet, hat nun der Aktionär bezüglich der zur Zeit der Konkurseröffnung fäl-

ligen, aber noch nicht ausgezahlten, also rückständigen Bauzinsen den gleichen Anspruch, wie auf die rechtskräftig festgestellte Dividende -- das Mitgliedschaftsrecht ist mit dem Augenblick der Fälligkeit des aus ihm resultierenden Anspruchs zu einem Gläubigerrecht geworden. Der Aktionär steht also mit diesem Anspruch der Gesellschaft im Konkurs nicht als Mitglied sondern als Gläubiger gegenüber wie jeder andere Konkursgläubiger auch. Seine Befriedigung hat nach den Vorschriften der Konkursordnung zu erfolgen; der Anspruch ist im Konkurs anzumelden und der Konkursverwalter macht ihn geltend. Letzterer kann einen Einwand höchstens aus § 217 H.G.B. herleiten. Ist der Anspruch auf die fällige Bauzinsenrate abgetreten worden, so kann ihn der Erwerber der Forderung anmelden.

Die Stellung des Gläubigers ist im Konkurs der Aktiengesellschaft natürlich eine wesentlich günstigere als die des Gesellschafters; denn in erster Linie sind aus dem Gesellschaftsvermögen die Ansprüche der Gläubiger zu berichtigen, dann erst wird das hievon nicht aufgezehrte Vermögen unter die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Aktienbeträge verteilt. Man hat daher versucht, dem Aktionär, soweit ihm durch die Statuten das Sonderrecht auf Bauzinsen zugesprochen ist, die Stellung eines Gläubigers im Konkurs einzuräumen. Diese Meinung, die als die herrschende, besonders von Bachmann in seiner Dissertation (Zürich 1902) zusammengefasst wird, geht dahin, dass der Aktionär seine Bauzinsenforderung im Konkurs als Gläubiger anmelden könne, da die einzelnen befristeten Raten durch den Konkursausbruch fällig werden. Diese Ansicht wird da-

mit begründet, dass der Aktionär mit dem Entstehen seines Rechtes auf Bauzinsen nicht nur ein Recht auf die einzelnen Zinsraten, ein Bauzinsenrecht in abstrakto ähnlich dem Dividendenrecht in abstrakto erwerbe, sondern seine ganze Zinsforderung sei in der Regel von vornherein festgestellt.

Letzteres ist nun schon nicht richtig. Die Zinsforderung des Aktionärs ist von vornherein auch nicht annähernd in solchen Grenzen festgestellt, dass sie im Konkurs als zahlenmässiger Anspruch geltend gemacht werden könnte. Denn, wenn auch der Endtermin der Zinszahlung im Statut kalendermässig festgestellt sein muss, so kommt doch dieses Datum nur als Maximalgrenze in Betracht, das ist also, wenn die Bauzeit diesen Zeitpunkt überschreiten würde. Da nun begreiflicherweise dieser kalendermässige Zeitraum immer möglichst weitgegriffen wird, um nicht bei einer etwaigen Verzögerung der Vorbereitungen vom Endtermin überrascht zu werden, sind die Fälle, wo die Vollendung der Vorbereitung vor jenem bestimmten Endtermin eintritt, die häufigeren, so dass also der Endtermin keinen Anhaltspunkt zur nauen Berechnung der Bauzinsenforderung in ihrer Gesamtheit bietet. Wie lange die Vorbereitungszeit aber tatsächlich dauert, ist ebenfalls nicht mit Bestimmtheit auszurechnen, da Witterungsverhältnisse, Arbeiterkrisen usw. nicht berechenbar sind. Daher kann man auch die Bauzinsenforderung des Aktionärs nicht als eine in der Regel fixierte, wenigstens aber nicht als eine in der Konkursabrechnung in festen Zahlen auszudrückende Summe, hinstellen.

Der Grundfehler der hier bekämpften Ansicht liegt darin, dass zu wenig unterschieden wird:

1. das subjektive Recht auf Bauzinsen im allgemeinen,
2. der aus diesem Recht entspringende Anspruch.

Das abstrakte Recht auf Bauzinsen repräsentiert ebensowenig wie das Recht auf Dividenden einen klagbaren Summenanspruch, vielmehr müssen aus diesem wie auch aus jedem anderen Recht erst klagbare Ansprüche entstehen.

Beim Dividendenrecht entsteht der Anspruch durch Festsetzung der Dividendenquote; beim Bauzinsenrecht, wo der auszuzahlende Prozentsatz schon im Statut festgelegt ist, bedarf es zur Entstehung des klagbaren Anspruchs auf die Zinsrate lediglich des entsprechenden Zeitablaufs, d. h. des Eintretens des Zeitpunktes, wo die Rate fällig wird. In diesem Zeitpunkt entsteht der Anspruch und eher ist er auch nicht klagbar.

Schon aus dieser Erwägung ergibt sich, dass das Recht auf Bauzinsen als ein abstraktes, keinen zahlenmässigen Summenanspruch darstellendes Recht im Konkurs nicht angemeldet werden kann. Ferner aber ist das Recht auf Bauzinsen ein Mitgliedschaftsrecht und zwar ein qualifiziertes Mitgliedschaftsrecht: ein Sonderrecht. Mitgliedschaftsrechte aber begründen keine Konkursforderung, da erst nach der Berichtigung der Gesellschaftsschulden die Aktionäre Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen machen können (§ 300 H.G.B.).

Ueberdies ist ja die Ausschüttung von Bauzinsen nach gesetzlicher Vorschrift nur für die Dauer der Vorbereitung des Unternehmens gestattet. Da die Konkurseröffnung die Auflösng der Aktiengesellschaft zur Folge hat (§ 292 Abs. 1 Ziff. 3) ist na-

türlich mit dem Eintritt in den Konkurs von einer Vorbereitung des Unternehmens keine Rede mehr; also können auch Bauzinsen, soweit sie nicht schon vor der Konkurseröffnung fällig waren, nicht mehr ausbezahlt werden. Ist aber eine Auszahlung der einzelnen nach Konkurseröffnung fällig werdenden Zinsrate schon nicht mehr zulässig, so würde sich die Zuweisung des gesamten Bauzinsenrechtes, umgestaltet zu einem zahlenmässig ausgerechneten Anspruch, an die Aktionäre als Gläubigerrecht noch viel weniger rechtfertigen.

Auch den Grundsätzen der Billigkeit würde es gänzlich widersprechen, den Aktionär bezüglich seines Bauzinsenrechtes mit den Gesellschaftsgläubigern konkurrieren zu lassen, da es doch ein grundlegendes Prinzip des Aktienrechtes ist, dass den Gläubigern das gesamte Grundkapital zur Exekution dienen solle. Dieses würde aber ungebührlich geschmälert, wollte man den Aktionären die ganze Bauzinsenforderung im vorhinein auszahlen. Auch kann der Aktionär absolut keine Billigkeitsgründe dafür geltend machen, dass sein Mitgliedschaftsrecht, wenn es auch ein Sonderrecht ist, in gleichem Zuge mit den Gläubigern befriedigt werden soll, während alle anderen Mitgliedschaftsrechte erst nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden zum Zuge kommen.

IX. Bauzinsen in der Bilanz.

§ 17.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat jedes Jahr eine Bilanz aufzustellen, über deren Genehmigung die Generalversammlung beschliesst (§ 260

H.G.B.). Die Aufstellung der Bilanz wird aus verschiedenen Gründen vom Gesetz erfordert. Zunächst soll sie denen, die ein Interesse an der finanziellen Lage der Gesellschaft haben, das sind also die Gläubiger, die Aktionäre und solche, die es werden wollen — ein klares Bild vom Vermögensstande der Gesellschaft geben. Ferner muss die Bilanz dem Vorstand die Möglichkeit bieten, zu prüfen, ob die Vermögensverluste die Hälfte des Grundkapitals erreichen, da er dann hievon einer sofort zu berufenden Generalversammlung Mitteilung zu machen hat, oder ob die Gesellschaft überschuldet ist, da dann der Konkurs anzumelden ist.

Diese Art der Bilanz heisst man, da sich aus ihr das Verhältnis der Aktiven zu den Schulden zu ergeben hat, Vermögensbilanz oder auch Vermögensverteilungsbilanz im Gegensatz zur Gewinnverteilungsbilanz, die aufgestellt wird, um den Reinertrag des Unternehmens festzulegen und demgemäss die Dividenden und Tantiemen zu bestimmen.

Die Bilanz besteht in der Gegenüberstellung zweier Rubriken, der Aktiva und der Passiva. Diese müssen sich gleichwertig sein oder bilanzieren, d. h. diejenigen Posten der Bilanz, welche unter den Aktiven stehen, müssen den dafür erworbenen Gegenwerten entsprechen.

Das Gesetz enthält mit Ausnahme des § 261 Ziff. 4 u. 5 keine positiven Bestimmungen darüber, welche Posten unter die Aktiva und welche unter die Passiva einzustellen sind. In der Praxis werden die Bauzinsen dem Baukonto zugeschrieben und figurieren infolgedessen unter den Aktivis. In der Literatur

dagegen wird vielfach die Ansicht vertreten, dass sie als Verlust unter den Passiven zu buchen seien.[1])

In der Vermögensbilanz, d. i. derjenigen Bilanz, die den momentanen Stand des Gesellschaftsvermögens darstellen muss, können natürlich nur die bereits ausbezahlten Bauzinsen figurieren.

Da nun die Aktiva und Passiva zu bilanzieren haben, d. h. jedem Verlust auch eine Vermögensmehrung gegenüberstehen muss, so ist zu prüfen, ob die Ausgabe der Bauzinsen der Gesellschaft einen Gegenwert einbringt. Wenn auch nicht wie bei einem Kauf der Ausgabe die Einnahme sichtbar gegenübersteht, so ist dennoch diese Frage zu bejahren. Denn die Zusicherung von Bauzinsen war das Mittel, das die Beteiligung des benötigten Kapitals erzielte, weil es, wie schon oben erwähnt, vielen Kapitalisten nicht erlaubt ist, ihr Geld unter Verzicht auf den Bezug einer steten Rente arbeiten zu lassen. Die Ausschüttung von Bauzinsen hat also die Zeichnung des erforderten Grundkapitals und damit, wenn auch nicht allein, das Zustandekommen des Unternehmens ermöglicht.[1]) Sie sind also eine Ausgabe für die Erschliessung der Ertragsquelle und können daher mit Recht als eine „produktive Ausgabe" (Cosak) bezeichnet werden, da sie zum Zustandekommen des Unternehmens ebenso notwendig waren, als der Bau der Eisenbahn, der Fabrikgebäude usw. Man kann daher die Bauzinsen, ähnlich wie die Kursverluste, unter die Kosten der Geldbeschaffung bringen, weil das Versprechen, Bauzinsen zu zahlen, eines der Mit-

[1]) Lehmann A.-G. S. 429. Renand a. a. O. S. 606. Weinhagen R. d. A.-G. S. 129

[1]) Vergl. Cosak a. a. O. S. 605.

tel ist, um das nötige Kapital zur Beteiligung zu veranlassen, oder, wozu sich die Praxis entschlossen hat, man bucht die Bauzinsen unter den Herstellungskosten, also unter „Baukonto", „Gesamtbaukosten", „Kosten der baulichen Anlagen" oder wie immer dieser Posten genannt werden mag.

Das Baukonto aber steht unter den Aktiven und damit kommen auch die Bauzinsen als ein Teil des Herstellungspreises unter die Aktiven.[1])

Hier ist auch noch die Möglichkeit zu erwähnen, dass der durch die Auszahlung von Bauzinsen entstandene Verlust auch durch anderweitig eingegangene Barmittel gedeckt werden kann.

So sei daran erinnert, dass Versicherungsgesellschaften das zusammengeschossene Kapital zu Beginn des Unternehmens nur zu einem geringen Teil benötigen werden (Verwaltungskosten), den weitaus grössten Teil aber verzinslich anzulegen in der Lage sind. Bezahlen nun solche Gesellschaften in der Vorbereitungszeit Interkalarzinsen, so können diese durch die von den Schuldnern der Gesellschaft eingenommenen Zinsen wenigstens zum Teil wieder gedeckt werden.

Ferner ist es möglich, die durch die Bauzinsenausschüttung verursachten Ausgaben durch die Mehreinnahmen zu decken, die einer Aktienausgabe über Pari zu verdanken sind. V. Simon erwähnt in seinen Bilanzen auch den Fall, dass dritte Personen für die

---

1) Simon, Bilanzen S. 378. Ring a. a. O. S. 465. Cosak a. a. O. S. 683, Esser a. a. O. S. 135 v. Strombeck in Busch' Archiv Bd. 38 S. 58. Keyssner a. selben O. E.R.O.H.G. Bd. 13 S. 129 — dagegen Renand A.-G. S. 696. Weinhagen A.-G. S. 169. Siehe ferner die Anm. am Schlusse dieses Abschnittes S. 59 Anm. 2.

Bauzinsen aufkommen.[1]) Auch ist es möglich, dass ein in sich vollendeter Teil des als Ganzes noch in der Vorbereitung befindlichen Unternehmens in Betrieb gesetzt werden kann und Reingewinn abwirft, der zur Deckung der Bauzinsen verwendet wird. Nicht möglich ist dagegen die Annahme[1]) dass diese Ausgabe gedeckt werden könne, wenn die Gesellschaft vor Ablauf der für die Entrichtung der Bauzinsen bestimmten Zeit den Betrieb ganz eröffne und hieraus Reingewinn erziele, da mit der Eröffnung des vollen Betriebs Zinsen nicht mehr ausgezahlt werden dürfen. Wohl zulässig ist aber im Gegensatz zur Ansicht V. Simons die Bestimmung:[2]) „Der etwaige Reingewinn für die Zeit, in welcher den Aktionären Bauzinsen zu zahlen sind, wird vollständig dem Reservefond überwiesen.“ Denn eine Notwendigkeit, dass Bauzinsen durch etwa gleichzeitig erzielten Reingewinn gedeckt werden müssen, ist durch Gesetz nicht geschaffen. Ja, es würde sich sogar die Existenz einer gegenteiligen, also dem obigen Statut zustimmenden Gesetzesnorm rechtfertigen, wenn nicht der Fall, dass eine Gesellschaft während ihrer Vorbereitungszeit Reingewinne in nennenswertem Umfang erzielt, ein höchst seltener wäre.

Die Vertreter der Ansicht, dass das Recht auf Bauzinsen ein Gläubigerrecht ist, müssen natürlich auch das Bauzinsenrecht in abstrakto, ausgedrückt durch eine Summe, die man durch Addition der einzelnen Zinsbeträge erhält, in die Vermögensbilanz einsetzen, da nach dieser Ansicht der Anspruch auf

[1]) Prospekt der A.-G. Kaiser Wilhelmstr. (Vossische Zeitung 1885 Nr. 554).

[1]) V. Simon a. a. O. S. 378.

[2]) § 11 der Statuten der D. Strassenbahnges. Dresden.

die Bauzinsen mit der Bestimmung im Statut entstanden und fällig geworden ist.

Betrachtet man dagegen, wie richtig, das Recht auf Bauzinsen als Mitgliedschaftsrecht, so ist nur für die bereits fälligen Zinsen Platz in der Bilanz[1]), da in die Bilanz nur bereits entstandene Forderungen gehören.[2])

Von der bisher besprochenen Vermögens- oder Vermögensverteilungsbilanz unterscheidet sich durch ihren Zweck die Gewinnverteilungsbilanz, da diese dazu dient, den Reingewinn festzustellen, aus dem Dividenden und Tantiemen verteilt werden. Der Reingewinn eines Jahres ergibt sich aus der Vergleichung sämtlicher bilanzmässiger Aktiva und Passiva. Erst wenn die Passiva durch Aktiva gedeckt sind und darüber hinaus noch bares Vermögen in der Kassa ist, kann ein Reingewinn konstatiert werden.

---

[1]) Lehmann a. a. O. S. 602.

[2]) zu Anm. 1 auf S. 86: Vergl. Art. II Nr. 4 des Oesterr. Ges. v. 20. Mai 1869 betr. die Zinsgarantie für das Anlagekapital der Vorarlberger Eisenbahn: „Zu Lasten des Baukonto werden geschrieben . . b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Interkalarzinsen des Baukapitals . . .

Ferner Schweizer Bundesges. über das Rechnungswesen der Eisenbahnen v. 27. März 1896 Art. 4 Abs. 3: Organisations- und Verwaltungskosten sowie Zins, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung erlaufen sind, werden den Anlagekosten beigefügt. Und § 6 d. preuss. Ges. betr. d. Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländ. Eisenbahn-A.G. befindlichen Eisenbahnen v. 16. März 1867: Als Anlagekapital ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluss der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit 5% soweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues bezw. der Betriebseröffnung stattgefunden hat.

Da das Grundkapital den Gläubigern der Gesellschaft verhaftet ist, muss es auf der Seite der Passiva stehen. Entsprechende Gegenwerte müssen die Bilanz aufrecht erhalten. Ebenso müssen die gesetzlichen und die durch Beschluss der Generalversammlung freiwillig gebildeten Reservefonds, solange deren Zweckverwendung besteht auf Seite der Passiva figurieren und durch Aktiva gedeckt sein, ehe Reingewinn errechnet werden kann (§ 216 Ziff. 4 und 5 H.G.B.).

Dagegen wäre es verfehlt, auch den Betrag der ausgeschütteten Bauzinsen auf der passiven Seite zu führen. Denn müsste dieser Betrag ebenfalls gedeckt sein, ehe Dividenden ausbezahlt werden, dann würde das, was die Aktionäre an Bauzinsen bezogen haben, an den Dividenden wieder abgerechnet, (soweit sie nicht etwa durch Einnahmen gedeckt sind). Dies widerspricht aber sowohl den Gesetzen der Logik als auch den Motiven, die den Gesetzgeber zum Zugeständnis der Bauzinsen veranlassten. Der Aktionär, der auf den Bezug von Bauzinsen angewiesen ist und dem sie deshalb auch zugestanden wurden kann auch später auf die Dividende nicht verzichten. Der Name ändert ja nichts an der Sache, wie auf Seite 21 und 22 schon ausgeführt ist. Demnach sind auch in der Gewinnverteilungsbilanz die Bauzinsen auf Seite der Aktiven zu buchen, ohne Rücksicht auf ihre werterhöhende Bedeutung und ohne Rücksicht darauf, inwieweit sie durch Einnahmen gedeckt sind.[1])

Nun erübrigt noch die Frage, wie die verfallenen Bauzinsen zu behandeln sind, d. h. diejenigen fälligen Zinsraten, die der berechtigte Aktionär

[1]) Siehe die Zitate auf Seite 86, Anm. 1.

nicht in dem durch das Statut festgelegten Zeitraum erhoben hat, so dass er seines Anspruches auf diese Rate zu Gunsten der Gesellschaft verlustig ging. Diese verfallenen Raten bilden keine Vermehrung des Baukapitals, wie es scheinen möchte, sondern stellen lediglich eine Verminderung der aus dem Baukonto zu leistenden Ausgaben dar. Nimmt man nun als Beispiel die Bilanz einer Eisenbahn-A.-G., bei der man in Ermangelung eines anderen Anhaltspunktes den in die Bilanz einzusetzenden Wert der Bahnanlage gleich dem Betrag der Bauausgaben anzunehmen pflegt, so ist die Folge derartiger Ersparungen an Bauzinsen zwar eine Verminderung der Ausgaben, es erscheint damit aber auch der Wert der Bahn in der Bilanz geringer, als wenn die fälligen Bauzinsen ausgezahlt und ihr Betrag zu den Bauausgaben gerechnet worden wäre.

Um solche Unlogik zu vermeiden, wird man, wenn der Wert der gebauten Bahn oder auch Fabrikanlagen nur durch Zugrundelegen der Baukosten zu berechnen ist, die verfallenen Bauzinsen zwecks dieser Berechnung als ausgegeben betrachten müssen. Im übrigen werden verfallene Bauzinsen unter den Ersparungen oder beim Fehlen eines solchen Kontos unter den ausserordentlichen Einnahmen figurieren müssen. Meist ist ihre Verwendung statutarisch bestimmt.

Wenn die Gründer einer Aktiengesellschaft sich entschliessen, den Aktionären durch statutarische Bestimmung Bauzinsen zuzusichern, müssen sie sich auch darüber klar werden, wie hoch sie den Zinsfuss festsetzen wollen, da eine obligatorische Höhe desselben im H.G.B. nicht bestimmt, wohl aber deren Fest-

setzung im Statut verlangt ist. Die Gründer werden also ausrechnen müssen, welche Summe ihnen für Bauzinsen zur Verfügung steht. Sie wird um so höher sein, je mehr Kapital zu Bauzwecken ausgesetzt werden konnte, da ja aus diesem die Bauzinsen bezahlt werden müssen. Auch ist es gerechtfertigt, die Summe hochzugreifen, wenn die Zinszahlung eine entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen des Unternehmens hatte, da dann auch ein grosser Posten als „Werterzeugung durch Bauzinsengewährung" in die Bilanz eingesetzt werden kann. Doch dürfen auf die Produktivität der Ausgaben für Bauzinsen, oder auf ähnliche im rechnerischen Wege geschaffenen Werte keine zu grossen Gegenleistungen aufgebaut werden, da deren Berechnung unsicher ist und eine zu grosse Schwächung des Grundkapitals die Folge einer zu günstigen Berechnung wäre. Einen entscheidenden, weil sichereren Einfluss auf die Höhe der für Bauzinsen auszusetzenden Summe haben andere Umstände; so z. B. wenn infolge guten kaufmännischen Rufes der Gründer oder wegen Interesses der Geldmänner am geplanten Unternehmen eine Aktienausgabe über Pari zu erwarten steht; oder wenn verfallende Kautionen, Konventionalstrafen, unentgeltliche Zuwendungen Dritter und Unterstützungen durch Kommunalverbände zur Egalisierung der für Bauzinsen gemachten Ausgaben in Rechnung gestellt werden können.

Ist die Summe, die zur Auszahlung zur Verfügung steht, festgestellt, so berechnet sich die Höhe des Zinsfusses nach der Dauer der Zinszahlung.

Diese hängt wiederum ab von der Dauer der Vorbereitungszeit. Doch wird man als Maximalter-

min, der als der sicher feststehende Endpunkt der Berechnung zugrunde zu legen ist, ein etwas späteres Datum im Statut festsetzen, um dadurch Eventualitäten, welche die Vorbereitung verzögern können, entgegenzutreten, es sei denn, dass aus finanziellen Gründen eine zeitigere Beendigung der Zinszahlung erwünscht ist und den kaufmännischen Leitern der Gründung eine höhere Zinsquote eine bessere Wirkung auf die Kauflust zu haben scheint als eine längere Dauer der versprochenen Zinszahlung.

Jedenfalls bildet ein zu hoch gegriffenes Bauzinsenversprechen eine grosse Gefahr für ein junges Unternehmen, so dass alle jene Gesellschaften, die, um Aktionäre anzulocken, mehr versprechen, als dem Grundkapital gut ist, einem raschen Ruin entgegengehen.

X. Art und Weise der Auszahlung.

§ 18.

Da die Bauzinsen lediglich aus dem von den Aktionären zusammengeschossenen Kapital wieder ausbezahlt werden, könnte man sich fragen, ob nicht dieser Umweg des Ein- und Auszahlens dadurch vermieden werden könnte, dass man den Aktionären gestattet, den kapitalisierten Betrag, wenn auch unter Berechnung der Zwischenzinsen gleich von dem einzuzahlenden Betrag abzuziehen.

Dieser Vereinfachung stehen viele Gründe entgegen. Vor allem ist das Recht auf Bauzinsen kein von vornherein feststehendes Gläubigerrecht, wie oben dargelegt wurde. Ferner ist die Berechtigung zum Zinsbezug, wenn auch die Zinsquote durch das

Statut ein für allemal festgelegt ist, ihrem Geldwert nach nicht genau zu fixieren, da die Bauzinsenzahlung nicht bis zu dem im Statut bestimmten Zeitpunkt dauern muss, sondern durch Eröffnung des vollen Betriebs, durch Liquidation und Konkurs unterbrochen werden kann. Besonders im Falle des Konkurses wäre es eine grobe Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger, wenn die Bauzinsen schon kapitalisiert ausbezahlt worden wären, da dann „die Gesellschaftsgläubiger als Executionsgegenstand nicht das statutenmässige Grundkapital, sondern ein durch die Willkür der Gesellschaftsorgane gemindertes Baukapital vorfinden.“[1]) Eine solche Gutrechnung der Bauzinsen auf die Einlage wäre, wie Renand a. a. O. mit Recht betont, im Widerspruch mit dem Wesen der Bauzinsen, welche nur um deswillen gestattet sind, damit der Aktionär von seinem einbezahlten Gelde nicht jeder Rente entbehre.

Da aber der Betrag der Bauzinsen nicht von vorneherein von der Einlage abgezogen werden darf, so kann man auch die Verpflichtung zur Bauzinsenzahlung nicht in ihrer Wirkung einer Aktienausgabe unter pari gleichstellen, wie es z. B. auch das R.O.H.G.[1]) tat; denn bei einer Aktienausgabe unter pari kommt das nominelle Grundkapital überhaupt nicht zusammen, so dass den Gläubigern von vorneherein schon ein geringeres Kapital als das nominelle zur Execution steht, während bei der Bauzinsenausschüttung das Kapital erst mit der Zeit ratenweise verringert wird, eine Verminderung, die der Gläubiger fortwährend rechnerisch verfolgen kann.

[1]) Renand, Rechtl. Gutachten I. S. 320.
[1]) E.R.O.H.G. Bd. 22 S. 17.

Die Auszahlung der Bauzinsen geschieht in der Weise, dass dem Bezugsberechtigten gegen Aushändigung des fälligen Zinskupons der Betrag der Rate ausbezahlt wird. Da die Zinskupons auch bei Namenaktien auf den Inhaber ausgestellt zu werden pflegen, so ist der Gesellschaft gegenüber jeder Inhaber eines fälligen Zinskupons zum Empfang der dafür einlösbaren Rate berechtigt. Als Ausweis zum Empfang eines Kuponbogens werden Talons ausgegeben.[1])

XI. Anwendung der Vorschriften des H. G. B. über Bauzinsen auf Gesellschaften, die vor dessen Inkrafttreten gegründet wurden.

§ 19.

Aus den Erörterungen über die geschichtliche Entwicklung der Bauzinsen (§ 4), angefangen vom Preuss. Gesetz von 1843 bis zu ihrer Gestaltung im neuen H.G.B. vom Jahre 1897, ist ersichtlich, dass der Sinn der in allen diesen Gesetzen über die Bauzinsen getroffenen Bestimmungen der gleiche ist, wenn auch Form und Ausdrucksweise des Gesetzes anfangs weniger klar war, so dass das Bild der Bauzinsen in der Wissenschaft schwankte und erst in allmählicher Entwicklung in scharfen Umrissen erkannt werden konnte. Die Motive und die Absichten des Gesetzgebers bei Schaffung der Normen über die Bauzinsen waren stets dieselben, daher ist die Auffassung, zu der sich Gesetzgebung, Rechtssprechung und Wissenschaft jetzt übereinstimmend durchgerungen haben, auch auf jene Aktiengesellschaften anzu-

1) Vergl. E.R.G. Bd. 10 S. 215 und Grünhut I S. 379

wenden, die vor dem H.G.B. von 1897 oder überhaupt zu einer Zeit gegründet wurden, wo die nunmehr von der herrschenden Meinung als richtig erkannten Grundsätze noch nicht mit der vollen Strenge und Klarheit angewendet zu werden pflegten.

XII. Bauzinsen bei anderen Gesellschaften.

§ 20.

Ausser den Aktiengesellschaften finden die Bestimmungen über die Bauzinsen nur noch bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung, wie § 320 H.G.B. bestimmt: feste Zinsen anderer Art können hier versprochen werden, aber nur den Komplementären.

In den Statuten anderer Handelsgesellschaften ist kein Raum für Bauzinsen. Denn entweder ist den übrigen Gesellschaften die Auszahlung von Zinsen gesetzlich allgemein verboten, ohne dass die deshalb für Bauzinsen notwendige spezielle Erlaubnis gestattet wäre; oder es ist ihnen Zinszahlung allgemein gestattet, da es ihr Zweck erfordert; dann hat die Ausschüttung besonderer Bauzinsen keinen Sinn.

Besondere Bestimmungen gelten für die den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1899 entsprechenden Gesellschaften in den Schutzgebieten. Da einerseits solche Gesellschaften für das Kommerzielle und landwirtschaftliche Leben in den Kolonien von grösster Bedeutung sind, andererseits aber die strengen Bestimmungen des H.G.B. unter den dortigen Verhältnissen ein schlimmer Hemmschuh für die jungen Gesellschaften wären, so ist für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Statuts einer neuzu-

gründenden Gesellschaft in das Ermessen des Reichskanzlers gestellt.

Bauzinsen werden von diesen Gesellschaften unter verschiedenen Bedingungen ausgeschüttet. So bestimmt z. B. das Statut der Ostafrikanischen Pflanzungs-A.-G.: „Die eingezahlten Beträge werden zu Lasten der Baurechnung bis zum Ablauf des 4. Jahres mit 4% verzinst (Bauzinsen). Die Bauzeit (Anlage und Betrieb der Pflanzung bis zum Eintritt ergiebiger Renten) erstreckt sich auf die Jahre 1908—1911. Vom 5. Jahre (1912) ab tritt an Stelle der Bauzinsen die Dividende.“ (Münchener Neueste Nachr. vom 1. Dez. 1907.)

Den Vorschriften des H.G.B. entsprechen diese Bestimmungen, wie man sieht, gewiss nicht, insbesondere nicht die Bestimmungen über die Dauer der Auszahlung von Bauzinsen.

XIII. Bauzinsen in der fremden Gesetzgebung.

§ 21.

Während die Bauzinsen im deutschen Aktienrecht infolge ihrer vielumstrittenen Rechtsnatur keine unbedeutende Rolle spielen, beschäftigt sich das heutige spanische und französische[1]) Recht, letzteres mit seinen Tochterrechten dem griechischen und türkischen, ebensowenig wie das englische und niederländische Recht mit den Bauzinsen. Das ungarische Handelsgesetzbuch[2]) und das Schweizer Obligationen-

[1]) Ges. v. 24. Juli 1867 (übersetzt von Borchardt)..
[2]) § 165 Abs. 2.

recht[3]) erklären sie unter gewissen einschränkenden Bestimmungen für zulässig; ebenso das portugiesische[4]), das bosnische[5]) und das mexikanische[6]) H.G.B.

Am eingehendsten sind die Bestimmungen des italienischen H.G.B.[7]) ausgearbeitet, indem dort viele der im deutschen Recht herrschenden Streitfragen positiv entschieden sind. So ist dort das Recht auf Bauzinsen mit dem Augenblick seiner Entstehung ein wohlerworbenes Recht des Aktionärs, seine ganze Zinsforderung ist in der Regel von vorneherein festgestellt, so dass er bezüglich seines Anspruchs als Gläubiger der Gesellschaft gegenübertritt. Er kann daher auch im Konkurs die Forderung auf die ganze Zinszahlung in Konkurrenz mit den übrigen Gläubigern der Gesellschaft geltend machen. Dagegen müssen die Aktionäre infolge der gesetzlich bestimmten Stellung der Bauzinsen in der Bilanz sich das, was sie an Zinsen bezogen, an den Dividenden wieder abziehen lassen.[1]) Wie man sieht, sind alle diese

---

[3]) Art. 630 Abs. 2 hat denselben Wortlaut wie Art. 217 des A.D.H.G.B.

[4]) Art. 192 des H.G.B. v. 1888.

[5]) Art. 173.

[6]) Lehmann A.-G. S. 429.

[7]) Abt. 181 Abs. 3: Jedoch können Zinsen, die vom Kapital zu erheben sind, bei denjenigen industriellen Gesellschaften ausdrücklich bewilligt werden, für welche ein Zeitraum notwendig ist, um den Zweck der Gesellschaft zu bestimmen, aber nicht über drei Jahre hinaus, und in einem Betrage, der 5% nicht übersteigt. In diesem Falle muss der Betrag der zu zahlenden Zinsen unter die Kosten der ersten Gründung gerechnet und mit denselben zu Lasten derjenigen Bilanzen verteilt werden, die wirkliche Dividenden haben werden (Uebersetzung Borchardts).

[1]) Eine ähnliche Bestimmung trifft Art. 192 des portugiesischen H.G.B.: In dem im vorstehenden § vorgesehenen Falle (der Bauzinsenauszahlung) aber werden die Zinsen als Verwaltungsunkosten angesehen und bleiben zur Belastung künftiger Bilanzen, welche wirkliche, jenen Satz übersteigende Dividenden aufweisen." (Uebers. v. Borchardt Bd. I Nachtrag S. 65).

Punkte entgegengesetzt zum deutschen Recht entschieden.

Ob in praktischerer und juristisch logischerer Weise als in der Deutschen Gesetzgebung, ist sehr zweifelhaft.

Schluss.

§ 22. Gegenwärtige Bedeutung der Bauzinsen.

In Deutschland hatte das Bauzinsenrecht den Gipfel seiner Wichtigkeit erstiegen, als der Eisenbahnbau von den Aktiengesellschaften in die Hand genommen wurde. Die Eisenbahngesellschaften konnten während der ersten Jahre ihres Bestehens keinen Gewinn erzielen und daher auch keine Dividende verteilen, weil das ganze Aktienkapital in den Bahnbau gesteckt werden musste. Nun dauerte der Bau schon mehrere Jahre, die erste Zeit des vollen Betriebs brachte aber ebenfalls meist noch spärlichen Gewinn. Für diese Fälle traf offensichtlich die Erwägung der Nürnberger Kommission zu: Man musste den Gesellschaften gestatten, Bauzinsen auszuschütten, um Kapitalisten zur Zeichnung zu bewegen. Diese Zinszahlungen und anfängliche Schwächung des Grundkapitals hatte auch absolut nichts bedenkliches an sich, da sich die Eisenbahnunternehmen nach voller Instandsetzung meist glänzend rentierten, so dass der anfängliche Verlust an Grundkapital rasch wieder gedeckt werden konnte. Hier war die Werterzeugung der Bauzinsen offen zu Tage liegend.

Nunmehr hat aber der Staat den Aktiengesellschaften dieses gewinnbringende Unternehmungsge-

biet fast gänzlich entzogen. Diejenigen Betriebe, denen die Aktiengesellschaften gegenwärtig ihr Hauptaugenmerk zuwenden, nämlich der Fabrikation, erfordern zu ihrer Vorbereitung gewöhnlich nur ein oder höchstens zwei Jahre, da die benötigten Gebäude bei der heutigen Bautechnik schnell gebaut sind und die rasch eingestellten Maschinen sogleich zu arbeiten beginnen können. Auch pflegen diese Unternehmungen erst im Laufe ihres Bestehens ausgebaut und vergrössert zu werden. Gewinn wird demnach, wenn auch in bescheidenem Masse, so doch schon nach kurzer Zeit erzielt, so dass die umständliche Ausschüttung von Bauzinsen sich erübrigt. Rentieren sie sich aber wider Erwartung und Berechnung nicht in kurzer Zeit, so würden Bauzinsen erst vollends zum Ruin führen.

Literaturverzeichnis.

Alexander: Die Sonderrechte der Aktionäre. 1892.
Auerbach: Das Aktienwesen. 1873.
— Das Gesellschaftswesen. 1861.
Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar z. H.G.B.
Bachmann: Die Sonderrechte des Aktionärs. 1902.
Behrend: Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens: Drei Gutachten, abgegeben auf Veranlassung der Eisenacher Konferenz von Wiener, Goldschmidt und Behrend in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1873.
— Lehrbuch des Handelsrechts. 1896.
Bericht der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens 1873.
Borchardt: Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. 1884—1896.
Burckas: Aktionäre und Gläubiger im Konkurs der A.-G. 1902.
Busch' Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handelsrechts. Bd. 8, 9, 32, 33, 38.
Cannstein Dr. Frh. v., Lehrbuch des österr. Handelsrechts. 1895.
Cosak: Lehrbuch des Handelsrechts. 1903.
Curti: Schweizerisches Handelsrecht. 1903.
Endemann: Handbuch des deutschen Handelsrechts. 1881.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Esser: Kommentar zum Aktienges. v. 1884. 1891.
— Die Aktiengesellschaft. 1899.
Gareis-Fuchsberger: Kommentar z. Aktienges. v. 1884. 1891.
Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht. 1868.
Goldmann: Handelsgesetzbuch 1905.
Goldschmidt: Der Lucca-Pistoja-Aktienstreit.
Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentl. Recht der Gegenwart. Bd. 1.
v. Hahn: Kommentar zum allgem. D.H.G.B. 1877.
Hallier: Sonderrechte der Aktionäre, Göttinger Diss. 1892.
Hantle: Gläubigerschutz im Aktienrecht. 1907.
Hecht: Die Bauzinsen der Aktienges. Erlanger Diss. 1907.
Hergenhahn: Kommentar z. Ges. betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. v. 18. Juli 1884. 1891.
— Die Berufung und die Tätigkeit der Generalvers. der A.-G. nach dem Ges. v. 1884. 1888.
Holdheims Monatsschrift für das Handelsrecht. Jahrgang 1898.
Jäger: Kommentar zur Konkursordnung. 1908.
Kayser: Kommentar zum Aktienges. v. 1884. 1891.
Keyssner: Die Aktienges. und die Komm.-Ges. a. A. 1900.
Lehmann: Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts. 1900.
— Das Recht der Aktiengesellschaften 1904.
— Lehrbuch des Handelsrechts 1908.

Löwenfeld: Das Recht der Aktienges. — Kritik und Reformvorschläge. 1879.
Makower: Kommentar zum H.G.B. 1901.
Michaelis: Volkswirtschaftliche Studien. 1890.
Motive zum Entwurf eines Ges. betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. 1883.
Petersen und v. Pechmann: Das Ges. betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. v. 18. Juli 1884. 1890.
Pinner: Kommentar zum Aktienrecht. 1899.
Protokolle der Nürnberger Konferenz. 1857.
Puchelt-Förtsch: Kommentar zum H.G.B. 1894.
Rehm: Die Bilanzen der A.-G. etc. 1904.
Renand: Das Recht der A.-G. 1875.
— Rechtliche Gutachten. Bd. I. 1886.
Riesser: Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. 1899.
Ring: Das Reichsges. betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. v. 18. Juli 1884. 1893.
Rings Archiv für zivilistische Praxis, herausgegeb. v. Kohler, Ring und Oertmann.
Schirmeister: Die englische Aktiennovelle v. 8. Aug. 1900. 1901.
Simon: Die Bilanzen der A.-G. und Komm.-Ges. a. A. 1899.
Siegfried: Die Rechte der Aktionäre und der Schutz ihrer Interessen nach dem neuen Aktienges. 1884.
Sievers: Aktionäre und Gläubiger im Konkurs der A.-G. in der Deutschen Juristen-Zeitung. 8. Jahrg. S. 85 ff.
Staub: Kommentar zum H.G.B. 1906.
Thoel: Das Handelsrecht. 1879.
v. Völderndorff; Das Reichsges. betr. die Komm.-Ges. a. A. und die A.-G. v. 18. Juli 1884. 1885.
Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft.
Weinhagen: Das Recht der A.-G. nach dem A.D.H.G.B. und dem preuss. Ges. v. 15. Februar 1864. 1866.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 11, 38, 53.
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.

—■■—